

**VN-Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR)
Dritter Nationaler Staatenbericht Österreichs**

Inhaltsverzeichnis

I.	METHODOLOGIE - VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG DES BERICHTS	2
II.	UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND ENTWICKLUNGEN SEIT DER LETZTEN ÜBERPRÜFUNG	2
1.	SCHUTZ und FÖRDERUNG der MENSCHENRECHTE, INTERNATIONALE EBENE.....	2
1.1	Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen, Vorbehalte	2
1.2	Zusammenarbeit mit internationalen Schutzmechanismen, internationale Kooperation	3
2.	SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE, NATIONALE EBENE.....	3
2.1	Institutioneller und struktureller Rahmen	3
2.2	Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung, Dialog- und Toleranzförderung	4
2.3	Menschenrechte und staatliche Organe – staatliches Fehlverhalten und Rechtsdurchsetzung.....	4
2.4	Menschenrechte und Unternehmen	5
3.	NICHT-DISKRIMINIERUNG und GLEICHBERECHTIGUNG	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Kinder und Jugendliche	9
3.3	Frauen und Gleichstellung	12
3.4	LGBTIQ.....	16
3.5	Menschen mit Behinderungen.....	16
3.6	Ältere Menschen	18
3.7	Religiöse Minderheiten/Religionsfreiheit	19
3.8	MigrantInnen.....	19
3.9	AsylwerberInnen, Flüchtlinge.....	20
3.10	Volksgruppen	21
4.	Spezielle Themen	22
4.1	Bekämpfung von Menschenhandel	22
4.2	Bekämpfung von Terrorismus	24
III.	AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN.....	24

I. METHODOLOGIE - VERFAHREN ZUR ERSTELLUNG DES BERICHTS

Der vorliegende Bericht wurde vom BMEIA auf Basis der Beiträge der inhaltlich federführenden Ressorts, in enger interministerieller Koordination und unter Einbindung der MenschenrechtskoordinatorInnen der Bundesministerien und der Länder erstellt. Ein Berichtsentwurf wurde im Juni 2020 auf der Website des BMEIA veröffentlicht sowie breit an zivilgesellschaftliche Organisationen mit dem Ersuchen um Stellungnahme verteilt – die eingegangenen Stellungnahmen wurden nach Möglichkeit im Bericht berücksichtigt und haben zu dessen Verbesserung beigetragen.

Der Bericht legt den Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Umsetzung der von Österreich beim 2. Universal Periodic Review (UPR) angenommenen Empfehlungen.

II. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN UND ENTWICKLUNGEN SEIT DER LETZTEN ÜBERPRÜFUNG

Die im 1. und im 2. österreichischen Staatenbericht enthaltenen grundsätzlichen Aussagen über den normativen und institutionellen Rahmen für den Menschenrechtsschutz in Österreich, der auf verfassungs- und einfachgesetzlichen Grundlagen beruht, gelten weiterhin. In erster Linie überwachen die österreichischen Gerichte [Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichte sowie die Höchstgerichte (Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof)] die Einhaltung der österreichischen Verfassung. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) übt die Normenkontrolle aus und hebt bei Verfassungswidrigkeit Gesetze und bei Gesetzwidrigkeit Verordnungen auf. Diese gerichtliche Überwachung erstreckt sich auf die Einhaltung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, zu denen ua alle von der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und ihren Zusatzprotokollen gewährleisteten Rechte zählen. Seit 2012 zieht der VfGH im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union auch die EU-Grundrechtecharta als Prüfmaßstab heran.

1. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE, INTERNATIONALE EBENE

1.1 Internationale Verpflichtungen, Ratifikationen, Vorbehalte

Um den Schutz der Menschenrechte in Österreich weiter zu stärken, hat Österreich seit dem letzten UPR das **Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930** ratifiziert; die Empfehlung (Nr. 203) betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit wurde vom Parlament zur Kenntnis genommen.ⁱ

Die Ratifikation des **Protokolls des Europarats zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten** ist derzeit in Vorbereitung. Ehe einer Ratifikation des **Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Einrichtung eines Individualbeschwerdeverfahrens**ⁱⁱ näher getreten werden kann, wird eine Analyse der Spruchpraxis des KRK-Ausschusses fortgesetzt. Die Erforderlichkeit österreichischer **Vorbehalte und Erklärungen** zu internationalen Menschenrechtsverträgen wird laufend geprüft:ⁱⁱⁱ seit Beginn des UPR wurden alle Vorbehalte zu CEDAW und CRC sowie jener zu Artikel 5 CAT zurückgezogen.

1.2 Zusammenarbeit mit internationalen Schutzmechanismen, internationale Kooperation

Österreich setzte in den letzten Jahren seine enge Zusammenarbeit mit allen internationalen und regionalen menschenrechtlichen Schutzmechanismen und Kontrollgremien fort, eine generelle Einladung an alle SonderberichterstatteInnen ist aufrecht. Österreich nimmt seine **periodischen Berichtspflichten** gegenüber den Menschenrechts-Schutzmechanismen ernst, ist um hochwertige Berichterstattung bemüht und an konstruktivem Austausch mit den Kontrollmechanismen sehr interessiert. **Urteile** des EGMR werden ehestmöglich und vollständig umgesetzt, **Empfehlungen** von anderen Vertragskontrollorganen werden analysiert und entsprechend berücksichtigt.

Österreich setzt sich im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam mit den Partnerländern für die Verbesserung des Menschenrechtsschutzes und der Menschenrechtssituation ein und bekennt sich im aktuellen Regierungsprogramm zur schrittweisen Erhöhung der Entwicklungsgelder (von 0,27 % des BNP, Stand 2019) Richtung 0,7% des BNP.^{iv} .

Die **österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)** stellt Armutsbekämpfung, Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit und Umweltschutz in den Mittelpunkt. Das OEZA-Dreijahresprogramm 2019-2021, das mit seinen Zielsetzungen einen Beitrag zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele der Agenda 2030 leistet, legt als leitenden Grundsatz die Pflicht zur durchgehenden Heranziehung eines **menschenrechtsbasierten Ansatzes** fest. Der Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird besonderes Augenmerk geschenkt. Derzeit findet eine Evaluierung des menschenrechtsbasierten Ansatzes in der OEZA statt. Durch das 2018 überarbeitete „*Environmental, Gender and Social Impact Management-System*“ der Österreichischen Entwicklungsagentur werden diese Aspekte in Programme und Projekte der OEZA integriert und überwacht.^v Die wirksame Beteiligung betroffener Interessengruppen ist ein Anliegen der OEZA. Zudem wurde ein Beschwerdemechanismus für betroffene Interessengruppen eingerichtet.^{vi}

Zum **Schutz der Rechte von Bauern/Bäuerinnen und LandarbeiterInnen** fand auf österreichische Initiative 2017 eine Konferenz zur Rolle der Frauen in Bergregionen statt, als Ergebnis wurde die Deklaration „Regionale Lösungen für globale Herausforderungen“ angenommen. In Zusammenarbeit mit kleinbäuerlichen und indigenen Gemeinden werden seit vielen Jahren Waldprojekte in Asien, Afrika und Südamerika auf lokaler Ebene unterstützt.^{vii}

Ein **Schwerpunkt der österreichischen Außenpolitik ist die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs** auf bilateraler und multilateraler Ebene,^{viii} im Rahmen von multilateralen und bilateralen Dialoginitiativen, Angebot von Expertise, Förderung einschlägiger nationaler und internationaler Netzwerke. Mit dem seit 2014 vergebenen *Intercultural Achievement Award* werden weltweit Dialogprojekte prämiert, die zu aktuellen Herausforderungen, innovativ, medial wirksam und nachhaltig zu interkulturellem und interreligiösem Dialog und somit zu globaler und nationaler Vertrauensbildung und Zusammenarbeit beitragen.

2. SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE, NATIONALE EBENE

2.1 Institutioneller und struktureller Rahmen

Seit Juli 2012 bildet die **Volksanwaltschaft**, gemeinsam mit sechs Kommissionen, den Nationalen Präventionsmechanismus gemäß dem OPCAT und überwacht überdies Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern, die von den drei mandatsstärksten Parteien im Nationalrat vorgeschlagen und dann vom Nationalrat gewählt werden. Die Mitglieder sind unabhängig und können während ihrer einmalig verlängerbaren sechsjährigen Amtszeit nicht suspendiert, versetzt oder entlassen werden. Der Bestellmodus (insbesondere das Nominierungsrecht der drei mandatsstärksten Parteien im Nationalrat) wird teilweise kritisiert, er gewährleistet jedoch die demokratische Legitimation. Das aktuelle Regierungsprogramm sieht eine weitere Stärkung der Volksanwaltschaft vor.^{ix}

Verbesserung der Gesetzgebungsmechanismen^x: Die Regierung unterzieht ihre Gesetzesentwürfe einem offenen Begutachtungsverfahren, zahlreiche öffentliche und private Institutionen werden zur Stellungnahme eingeladen. Stellungnahmen werden veröffentlicht und sind dadurch einer breiten Öffentlichkeit zugänglich.

2.2 Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung, Dialog- und Toleranzförderung

Maßnahmen zur Menschenrechtsbildung, Sensibilisierung, Dialog- und Toleranzförderung im **Bildungsbereich** wurden in den vergangenen Jahren erweitert: Im 2015 aktualisierten Grundsatzterlass „Politische Bildung in den Schulen“ wird auf Menschenrechtsbildung als zentrale Säule des Unterrichtsprinzips Politische Bildung im gesamten österreichischen Schulsystem Bezug genommen.^{xi} Menschenrechtsbildung wurde in Allgemein- und Berufsbildung verankert, Lehrstoffinhalte zur Menschenrechtsbildung wurden in Lehrpläne aufgenommen.^{xii} Die **Sensibilisierung** hinsichtlich Diskriminierung, Rassismus einschließlich Antisemitismus und Radikalisierung ist Kernanliegen der politischen Bildung an Schulen; das Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule als zentrale pädagogische Serviceeinrichtung sowie der Verein erinnern.at stellen dazu umfangreiche Angebote und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.^{xiii}

2.3 Menschenrechte und staatliche Organe – staatliches Fehlverhalten und Rechtsdurchsetzung

Ausbildungsmaßnahmen für Exekutive und Judikative werden laufend angeboten und weiterentwickelt, um die Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch staatliche Organe noch besser zu gewährleisten. Die Strafvollzugsakademie bietet verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen zu Menschenrechten für **Strafvollzugspersonal** an,^{xiv} Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu Menschenrechten und Diskriminierung für **RichterInnen und StaatsanwältInnen** werden fortgesetzt.

Die Wahrung der Menschenrechte nimmt im Bereich der **Exekutive** einen hohen Stellenwert ein – in vergangenen Jahren seitens internationaler und regionaler Kontrollmechanismen geäußerte Kritik wird ernst genommen und trägt zu strukturellen Verbesserungen bei:^{xv}

Seit 12/2016 gilt ein neuer Ausbildungsplan für die polizeiliche Grundausbildung, die Grundausbildung für dienstführende Beamte und für leitende BeamtInnen: Hervorzuheben ist die Einführung eines modularen Kompetenztrainings, wobei sich das Thema Menschenrechte als Leitprinzip durch die gesamte Ausbildung zieht. Bereits in der **Grundausbildung** wird angehenden PolizistInnen ihre Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte vermittelt: behandelt werden ua die Bedeutung von Menschenrechten für die Polizeiarbeit sowie ethische Aspekte

polizeilicher Aufgaben. Sich selbst und das Berufsbild von Exekutivbediensteten kritisch zu reflektieren ist ein zentraler Lerninhalt.^{xvi}

Nach der Grundausbildung haben alle Exekutivbediensteten die Möglichkeit, Fortbildungsseminare mit Menschenrechtsbezug zu besuchen (zB die mit der *Anti-Defamation-League* durchgeführte verpflichtende Seminarreihe „*A World Of Difference*“: TeilnehmerInnen lernen Diskriminierung zu erkennen und ihre Haltung zum Thema zu reflektieren und professionalisieren dadurch ihr polizeiliches Handeln, der Umgang mit Minderheiten wird geschult).^{xvii}

Alle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zielen auch darauf ab, sicherzustellen, dass die Arbeit der Exekutive ausschließlich auf Fakten basiert – für Vorurteile, Stereotypen und „**ethnic profiling**“ ist bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit kein Raum.^{xviii} Vorwürfe gegen ExekutivbeamtInnen werden untersucht und gegebenenfalls straf- und dienstrechtlich sanktioniert. Weiters wird bei der Rekrutierung für den Exekutivdienst verstärkt versucht, Menschen mit Migrationshintergrund (und österreichischer Staatsbürgerschaft) für die polizeiliche Grundausbildung zu gewinnen; so soll die Vielfalt der Gesellschaft in der Exekutive abgebildet und Vorurteilen und Stereotypen von „innen“ entgegengewirkt werden.

In Reaktion auf die langjährige Forderung nach **Einrichtung einer staatlichen Ermittlungsbehörde und Beschwerdestelle bei polizeilichem Fehlverhalten**^{xix} sieht das aktuelle Regierungsprogramm die Einrichtung einer eigenen unabhängigen Behörde in multiprofessioneller Zusammensetzung vor, die effektiv die konsequente Aufklärung von Misshandlungsvorfällen sicherstellen soll. Das Projekt zur Umsetzung wurde im Frühjahr 2020 gestartet und es sind bis Jahresende 2020 erste Ergebnisse zu erwarten.

Schon seit 2016 unterliegen Ermittlungen wegen Folterverdachts besonderen Berichtspflichten^{xx} und aufsichtsbehördlicher Kontrolle. Evaluierungsergebnisse bei Misshandlungsvorfällen werden an die „Zwangsmittel- und Misshandlungs-Meldestelle“ im BMI übermittelt. 2017/2018 erfolgte eine staatlich beauftragte Evaluierung der Vorgehensweise der Staatsanwaltschaften und der Kriminalpolizei, einschlägige Erlässe wurden im Anschluss optimiert.^{xxi}

Um die **Erhebung statistischer Daten** iZm Beschwerden gegenüber Exekutivbediensteten zu verbessern,^{xxii} wurde 09/2016 ein eigener Fachbereich^{xxiii} im BMI eingerichtet,^{xxiv} der seit 09/2018 Misshandlungsvorfälle erfasst und kategorisiert.^{xxv}

2.4 Menschenrechte und Unternehmen

Österreich ist sich der steigenden Bedeutung menschenrechtskonformen Verhaltens privater wirtschaftlicher Akteure bewusst und setzt Schritte zur verbesserten Einhaltung menschenrechtlicher Standards durch von Österreich aus operierende Unternehmen.^{xxvi}

Österreich hat sich verpflichtet, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen umzusetzen. Der österreichische Nationale Kontaktpunkt (ÖNKP) für die OECD-Leitsätze unterstützt Unternehmen bei deren wirksamer Umsetzung, agiert als Vermittlungs- und Schlichtungsplattform bei Fragen und Beschwerden wegen Verstößen gegen die OECD-Leitsätze und führt einschlägige Projekte zu *Responsible Business Conduct* durch.

Weiters werden einschlägige Projekte und Studien im Bereich *Corporate Social Responsibility*, sowie im Rahmen der OEZA die Tätigkeit des österreichischen Netzwerks des *UN Global Compact* unterstützt.

3. NICHT-DISKRIMINIERUNG und GLEICHBERECHTIGUNG

3.1 Allgemeines^{xxvii}

In einer immer vielfältigeren Gesellschaft hat der Staat die wichtige Aufgabe, strukturelle Voraussetzungen für ein tolerantes, gleichberechtigtes Miteinander in der Gesellschaft zu schaffen und Diskriminierung und Intoleranz zu bekämpfen. Extremistische und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen sind in Österreich nach wie vor vorhanden – Österreich ist sich seiner besonderen Verantwortung in diesem Zusammenhang bewusst, und setzt im Umgang mit diesen Herausforderungen auf präventive und repressive Maßnahmen.

Eine 2016 durchgeführte **Evaluierung der Gleichbehandlungsgesetzgebung und -instrumente** ergab, dass die derzeit bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen im Wesentlichen als wirksam für die Betroffenen erachtet wurden, aber weitere Effektivitätssteigerungen erreicht werden könnten (zB durch Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, Senkung des Prozesskostenrisikos, Einführung eines Mindestschadenersatzes). Eine Vielzahl von Informationsmaßnahmen zum Gleichbehandlungsrecht haben weiters zu einer gesellschaftlichen Bewusstseinsänderung beigetragen. Betreffend die Harmonisierung des Schutzniveaus für alle Diskriminierungsgründe werden die Ergebnisse auf EU-Ebene abgewartet. Auf Landesebene wird die Antidiskriminierungsgesetzgebung sukzessive ausgebaut.^{xxviii, xxix}

Einmal jährlich wird ein Dialog der für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Bundesministerin und NGOs geführt.^{xxx} 2015 wurde eine Hotline gegen Diskriminierung und Intoleranz eingerichtet, um für Opfer von Diskriminierung den **Zugang zum Recht zu verbessern**, indem sie Betroffenen eine bessere Übersicht über Gesetze und Zuständigkeiten im Bereich Antidiskriminierung verschafft.

Als repressive Maßnahme^{xxxi}, um Diskriminierung und Intoleranz entgegenzuwirken, spielt insbesondere § 283 StGB (**Verhetzung**) eine große Rolle – bereits 2012 wurde der **Kreis der geschützten Personen beträchtlich ausgedehnt**, seit 2016^{xxxii} gelten zusätzliche **Erweiterungen** (einheitliche Schwelle für das Kriterium der „öffentlichen Begehung“ – Äußerung vor etwa 30 Personen ausreichend; Strafbarkeit der öffentlichen Leugnung, Verharmlosung, Billigung oder Rechtfertigung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Strafverschärfungen bei Begehung der Straftat in einer für die Allgemeinheit zugänglichen Weise oder wenn die Verhetzung Gewaltausübung bewirkt; neue Straftatbestände zur Verbreitung von hasserfülltem schriftlichem Material, Bildern oder anderen Darstellungen). 2017 wurde ein *Leitfaden zum Tatbestand der Verhetzung* (§ 283 StGB) zum Umgang mit Hasspostings im Internet für Strafverfolgungsbehörden erstellt (2019 überarbeitet). Auch § 33 Abs 1 Z 5 StGB (**Erschwerungsgrund bei Hassverbrechen**) wurde erweitert – erschwerend wirkt insbesondere, wenn eine Tat aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen begangen wurde.

Zur **Überprüfung und Verbesserung der Wirksamkeit der rechtlichen Vorschriften** zur Bekämpfung von Rassismus, Hassverbrechen und Verhetzung wurden folgende Maßnahmen gesetzt: ^{xxxiii} Steigenden Anfallszahlen (Verdoppelung von 516 auf 1003 zwischen 2015 und 2018)

im Bereich Verhetzung, deren Ursachen va in zunehmender Internetnutzung sowie in steigender Bereitschaft zur Anzeigeerstattung liegen, stehen seit 2018 leicht rückläufige Anklage- und Verurteilungszahlen gegenüber, was mit steigenden Diversionen erklärbar ist. 2019 wurde das vom Verein Neustart angebotene **Projekt „Dialog statt Hass“** für AutorInnen von Hass-Postings vom Probetrieb in den Regelbetrieb übergeleitet – Ziel ist die Sensibilisierung für Diskriminierung und die reflektierte Auseinandersetzung mit hetzerischen Verhaltensweisen.

Schon seit über zehn Jahren sind bei größeren Staatsanwaltschaften Sonderreferate für „politische Delikte“ eingerichtet. Um Empfehlungen zur **Verbesserung der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung** von Verhetzung und Hassverbrechen^{xxxiv} vollends zu entsprechen, wurde 2017 für Staatsanwaltschaften ausdrücklich die Möglichkeit der Einrichtung von Sonderreferaten für extremistische Straftaten geschaffen.^{xxxv} Es zeigen sich Effizienzsteigerungen und Vereinheitlichungen der Verfahrensführung.

Auch eine 2016 mit Facebook getroffene Vereinbarung soll zur Verbesserung des Schutzes gegen Hassrede beitragen, derzufolge Facebook gemeldete Beiträge binnen 24 Stunden auf potentiell rechtswidrige Inhalte durchsuchen und entfernen bzw blockieren soll; LeiterInnen der Staatsanwaltschaften und dem BMJ steht ein spezieller Kanal zur Meldung strafrechtlich relevanter Hassrede offen. Seit Beginn wird an der Behebung technischer Probleme bei der Übermittlung von Löschungsersuchen gearbeitet. In Umsetzung des aktuellen Regierungsprogramms werden in diesem Zusammenhang Vorkehrungen getroffen, um Plattformen stärker zur Verantwortung zu ziehen und Beschwerden von NutzerInnen leichter zu ermöglichen^{xxxvi}.

Einrichtung eines umfassenden Systems zur **statistischen Erfassung und Beobachtung** der Entwicklungen im Bereich Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.^{xxxvii} Der Jahresbericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung enthält einen Abschnitt zu "Rechtsextremismus", mit den Kategorien "rechtsextremistisch", "fremdenfeindlich/rassistisch", "antisemitisch" und "islamfeindlich" (antimuslimisch).^{xxxviii} Über Verfahren nach § 283 StGB (Verhetzung) oder unter Anwendung von § 33 Abs 1 Z 5 StGB (Erschwerungsgrund bei Hassverbrechen) ist an das BMJ zu berichten – Strafanträge, Diversionen und Urteile nach § 283 StGB werden vom BMJ dokumentiert.^{xxxix}

Auf Grundlage des Projektes "Systematische Erfassung von Vorurteilmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“)" arbeiten BMJ und BMI seit Mitte 2019 an der Verbesserung der datenmäßigen Erfassung diskriminierender Motivlagen in der Polizeidatenbank bzw in der Verfahrensautomation Justiz. 2019 fand ein Austausch betreffend eine gemeinsame Definition von "Hate Crimes" (vorurteilsmotivierten Straftaten) statt; 2020 begannen die technischen Umsetzungsmaßnahmen.

Verhetzung und Rassismus in Medien und im politischen Diskurs: Diskussionsforen im Internet leisten einen wichtigen Beitrag zur offenen Diskussion in einer pluralistischen demokratischen Öffentlichkeit. Das Recht auf freie Meinungsäußerung endet jedoch dort, wo dessen Ausübung den öffentlichen Frieden gefährdet und anderen schadet. Um **Hassrede und Hassverbrechen im Netz** entgegenzuwirken, wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen; ^{xl} auch das aktuelle Regierungsprogramm beschäftigt sich mit der Thematik, derzeit wird ein Maßnahmenpaket entwickelt. Für 2020/2021 sind mehrere einschlägige Fortbildungsveranstaltungen für StaatsanwältInnen sowie RichterInnen geplant, bei denen auch Exekutivbedienstete vortragen und teilnehmen.

Die 2016 beschlossene "Initiative gegen Gewalt im Netz" umfasste Maßnahmen wie Leitfäden zum Umgang mit Hasspostings und zu Entschädigungsmöglichkeiten; Schaffung unbürokratischer Melde- und Anzeigemöglichkeiten; Sensibilisierung und Fortbildung von Polizei/Staatsanwaltschaft und Gericht zur konsequenten Strafverfolgung; Entwicklung einer Anlaufstelle. Es haben sich **zahlreiche Meldestellen** für Fälle von Hass im Netz etabliert, die eine unbürokratische Anzeigerstattung ermöglichen.^{xii} 2017 erhielt die Organisation ZARA den Auftrag, als zentrale Anlaufstelle für Opfer von Hasspostings und Cybermobbing tätig zu werden: sie gibt Einschätzungen zur straf- und zivilrechtlichen Relevanz von Postings, bietet Hilfe bei Löschung von Postings sowie bei Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung.

Zur Bekämpfung nicht strafbarer Hasspostings wurden Vernetzungs- und Workshoptage #GegenHassimNetz zur Verbesserung der Gesprächskultur im Netz und für bessere Wissenstransfer gestartet. Spezielle "Selbstverteidigungskurse für Mädchen und junge Frauen im Internet" vermitteln Handlungsmöglichkeiten gegen Hass im Netz. Ergebnisse einer 2018 erstellten Studie "Gewalt im Netz gegen Frauen und Mädchen in Österreich" dienen als Entscheidungsgrundlage für weitere Maßnahmen. Aktuell läuft die Studie „(K)ein Raum: Cyber-Gewalt gegen Frauen in (Ex-)Beziehungen“, Erkenntnisse sollen in die Konzeptentwicklung einer Handy-App fließen, die betroffene Frauen unterstützen soll.

Das österreichische No Hate Speech Komitee^{xiii} dient seit 2016 dem Austausch der Mitglieder aus verschiedenen Bundesministerien sowie aus NGOs und Meldestellen sowie der Sensibilisierung für das Thema Hass im Netz. Das IKT-Sicherheitsportal^{xliii} bietet seit 2013 zum Thema Hasspostings und Cybermobbing einen Überblick über effektive Präventions- und Erste-Hilfe-Maßnahmen, rechtliche Erstinformationen und Melde- sowie Beratungsstellen.^{xliv}

2016 trat der Tatbestand des **Cybermobbings**^{xlv} in Kraft,^{xlvi} derzeit wird dessen Ausweitung auf Fälle einmaliger Tathandlung geprüft. Weiters kann seit 2019 zum Schutz gegen Cybermobbing eine einstweilige Verfügung erlassen werden.^{xlvii}

Der 2010 neu gegründete Österreichische Presserat veröffentlichte einen Ehrenkodex für journalistische Arbeit, der ua eine Antidiskriminierungsbestimmung enthält – diese ist für die Senate des Presserats in der Praxis regelmäßig relevant. Seit 2014 sieht das Presseförderungsgesetz vor, dass eine Tages- oder Wochenzeitung im Fall einer Verurteilung wegen Verhetzung oder Verstoßes gegen das Verbotsgesetz in diesem Jahr nicht förderfähig ist.

Im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten rassistischen Äußerungen **im politischen Diskurs**^{xlviii} werden von den Staatsanwaltschaften Anträge auf Aufhebung der parlamentarischen Immunität an die Präsidentin/den Präsidenten des Nationalrates (bzw die Landtagspräsidentin/den Landtagspräsidenten) gerichtet. Die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen liegt beim Nationalrat bzw Landtag. Die Gerichte sind sich ihrer Verantwortung bewusst und nehmen Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung vor, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist. So wurde beispielsweise 2011 eine Österreicherin, die einer politischen Partei nahe steht und bei einer Parteiveranstaltung auftrat, wegen Herabwürdigung religiöser Lehren zu einer Geldstrafe verurteilt.^{xlix}

Die **Bekämpfung von Antisemitismus**^l ist Österreich ein großes Anliegen, die steigende Zahl dokumentierter antisemitischer Vorfälle und die unzureichende Sensibilisierung sind Grund zur Besorgnis. Daher wird derzeit intensiv an der Erstellung einer nationalen Strategie zur Verhütung

und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus gearbeitet, die im zweiten Halbjahr 2020 fertiggestellt sein soll und in die folgende bereits laufende Maßnahmen einfließen sollen: Aufbau einer nationalen Kontaktstelle für antisemitische Vorfälle; Stärkung der Zusammenarbeit mit dem „Forum gegen Antisemitismus“; regelmäßiges Monitoring antisemitischer Tendenzen in der Bevölkerung; Null-Toleranz-Politik bei antisemitischen Hassmanifestationen; Verstärkung von Sensibilisierungsinitiativen in Bezug auf antisemitische Online-Inhalte; Ausbau relevanter bildungspolitischer Maßnahmen an Schulen. Österreich ist aktives Mitglied in der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA) und nahm 2018 die IHRA-Arbeitsdefinition Antisemitismus mit der Empfehlung an, diese innerstaatlich, insbesondere in der Schul- und Erwachsenenbildung sowie bei der Ausbildung in den Bereichen Justiz und Exekutive, zu verwenden. Im Herbst 2020 wird die nationale Strategie gegen Antisemitismus und für die Förderung jüdischen Lebens präsentiert, die ua Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Justiz, Bildung und gesellschaftliches Zusammenleben enthält.

Im Kampf gegen **Diskriminierung von Roma**^{li} wurde 2018 – unter Beteiligung der österreichischen Roma-Zivilgesellschaft – eine ExpertInnenkonferenz zum Thema Antiziganismus organisiert, Ergebnisse finden Eingang in die außenpolitische (zB 2019 verstärkte UPR-Empfehlungen zum Thema) und nationale Arbeit (Schwerpunkt der österreichischen Strategie zur Roma-Inklusion).

Als Maßnahme gegen **Diskriminierung von und Intoleranz gegenüber MigrantInnen**^{lii} kann insbesondere die Initiative ZUSAMMEN:ÖSTERREICH erwähnt werden: seit 2011 haben "IntegrationsbotschafterInnen" – gut integrierte MigrantInnen als Vorbilder für Kinder und Jugendliche – Schulen und Vereine besucht und rund 60.000 Jugendliche erreicht. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung von MigrantInnen inkludieren Projekte zur Sensibilisierung von Medien – so zB die „Biber“-Akademie oder der JournalistInnenpreis Integration.

3.2 Kinder und Jugendliche

Zum **Schutz der Rechte von Kindern**^{liii} sind bereits seit 2011 ausgewählte Kinderrechte sowie der Vorrang des Kindeswohls auch verfassungsgesetzlich^{liiv} gewährleistet und finden dadurch verstärkt Berücksichtigung durch Gesetzgebung, Vollziehung und insbesondere auch den Verfassungsgerichtshof. Eine Gesamtbewertung der Auswirkungen des BVG Kinderrechte ist Teil des aktuellen Regierungsprogramms. Ein 2013 im ABGB (§ 138) eingeführter Katalog von 12 Kriterien dient als Grundlage für die Beurteilung des Kindeswohls im Bereich des Zivilrechts. Zur weiteren **Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zu Kindern** mit KRK und Protokollen^{liiv} sind im Rahmen der für Gesetzesvorhaben seit 2013 verpflichtend vorgesehenen wirkungsorientierten Folgenabschätzung^{livi} ua in der Dimension „Kinder und Jugend“ die intendierten Wirkungen sowie potentiell eintretende Nebenwirkungen zu beurteilen.

Die Einführung eines Kopfverhüllungsverbots an Volksschulen im Jahr 2019 und Kindergärten im Jahr 2018 ist Gegenstand einer breiten gesellschaftlichen Debatte – Österreich ist sich der schwierigen Balance zwischen der staatlichen Pflicht zur Achtung der Religionsfreiheit und des elterlichen Erziehungsrechts bzw der staatlichen Pflicht zum Schutz der kindlichen Entwicklung und zum Schutz gegen Diskriminierung bewusst; allfällige Auswirkungen des Kopfverhüllungsverbots werden sorgfältig beobachtet. Die Verfassungsmäßigkeit des Kopfverhüllungsverbots wird derzeit vom Verfassungsgerichtshof geprüft, das Erkenntnis wird noch dieses Jahr erwartet.

Recht auf Gesundheit: 2011 wurde eine Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie vorgelegt – es zeigen sich Verbesserungen der Kinder- und Jugendgesundheit. Der Österreichische Kinder- und Jugendgesundheitsbericht informiert seit 2015 detailliert über den Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen. Seit 2019 gelten in landesgesetzlichen Jugendschutzregelungen weitestgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak sowie zu Ausgehzeiten, es gilt ein österreichweites Verbot des Verkaufs von Tabak- und verwandten Erzeugnissen an unter 18-Jährige und ein allgemeines Rauchverbot in der Gastronomie.

Recht auf adäquaten Lebensstandard: Dem Kampf gegen Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern in Österreich wird im Regierungsprogramm besondere Aufmerksamkeit geschenkt, die höhere Armutsgefährdung von Alleinerziehenden und ihren Kindern wird ausdrücklich anerkannt. Da Chancen von Kindern weitgehend vom sozioökonomischen Status ihrer Eltern abhängen, sind gesamthafte Maßnahmen gegen Armut und soziale Ausgrenzung wichtig. Ein ab Herbst 2020 startender Prozess zur Entwicklung einer Nationalen Strategie zur Armutsvermeidung wird ua einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Kinderarmut legen.

Einen Schwerpunkt bei der Bekämpfung von Jugendarmut bilden Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigung und zur Integration von erwerbsfähigen Personen in den Arbeitsmarkt:

Seit Inkrafttreten des Ausbildungspflichtgesetzes 2017 sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichtet, eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehende Ausbildung zu verfolgen. Mit der „**AusBildung bis 18**“ wurde ein flankierendes Programm mit breitem Maßnahmenangebot etabliert. Hauptziel ist die Reduktion der Zahl frühzeitiger (Aus-)BildungsabbrecherInnen sowie die Erhöhung des Bildungsniveaus der Jugendlichen, um so das Risiko von Arbeitslosigkeit und Armut nachhaltig zu reduzieren. Die wissenschaftliche Begleitung zur Umsetzung der „AusBildung bis 18“ beschreibt 2019 positive Wirkungen der Ausbildungspflicht im Hinblick auf frühzeitige Ausbildungsabbrüche.

Im Rahmen der **Ausbildungsgarantie** wird Jugendlichen, die keinen Ausbildungsplatz finden, das Absolvieren einer Lehrausbildung ermöglicht. 2017 wurde die Ausbildungsgarantie für arbeitslose Jugendliche zwischen 19-25 Jahren mit Pflichtschulabschluss eingeführt (kostenlose Qualifizierungs- und Ausbildungsmaßnahmen mit Ziel der Lehrabschlussprüfung). Ein 2015 initiiertes Beratungsangebot für Lehrlinge und Lehrbetriebe trägt zur Senkung der Ausstiegsquote bei betrieblichen Lehren bei.

Zur Verstärkung der **Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder**^{lvii} wurden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen: 2016 war Österreich Gastgeber einer hochrangigen Regierungskonferenz, die dort verabschiedete Resolution „*Towards Childhoods free from Corporal Punishment*“ verpflichtet zur Verbesserung der Datenerhebung und zur Forschungsförderung zu diesem Thema. Eine Studie zum Verbot von Körperstrafen und Formen psychischer Gewalt gegen Kinder (Das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit 1977 – 2014 – 2019) zeigt, dass das Wissen um das Gewaltverbot in Österreich weit verbreitet ist und schwere Formen von Gewalt weitestgehend abgelehnt werden. Gleichzeitig zeigt die Studie aber auch, dass „leichtere“ Formen und psychische Gewalt nach wie vor verharmlost werden. Das Gewaltschutzgesetz 2019^{lviii} brachte Verbesserungen beim Schutz von Kindern gegen Gewalt: zB Einführung einer "mobilen Schutzzone" von 100 Metern um die Opfer häuslicher Gewalt; verpflichtende Beratung zur Gewaltprävention für bestimmte GefährderInnen ab 2021; späterer Beginn der Verjährungsfrist für bestimmte Schadenersatzansprüche (mit vollendetem 18. Lebensjahr des Opfers),^{lix} bessere

Vernetzung der Behörden; verpflichtende Beantragung einstweiliger Verfügungen durch Kinder- und Jugendhilfeträger.

Der Schutz der Rechte von **Kindern in Gewahrsam und Haft** wurde weiter ausgebaut:^{lx} Bei der **Anpassung des Jugendstrafvollzugssystems an internationale Vorgaben**^{lxi} ist insbesondere das Jugendgerichtsgesetz-Änderungsgesetz 2015 (JGG-ÄndG 2015)^{lxii} anzuführen: zur Verringerung kurzer Haftzeiten wurden ua „Sozialnetzkonferenzen“ (Untersuchungshaftkonferenz und Entlassungskonferenz) geschaffen, die auf die Einbeziehung des sozialen Umfelds des jungen Menschen in die Krisenbewältigung abzielen. Ein zentraler Punkt war die **Aufnahme junger Erwachsener in das JGG**, wobei die Strafrahmen 2020 in einem Teilbereich wieder an das Erwachsenenstrafrecht angeglichen wurden. Weiters wurde die gesetzliche Grundlage für eine bundesweite **Jugendgerichtshilfe** und in allen Strafsachen eine Verpflichtung zur Einholung von Informationen über das Lebensumfeld der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Jugendgerichtshilfe geschaffen.

Zur **Verbesserung der Haftsituation**^{lxiii} ist eine deutlich verringerte Belagsauslastung der Justizanstalten zu verzeichnen, die ua auf die Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie sowie auf den elektronisch überwachten Hausarrest zurückzuführen ist.^{lxiv} Sollte die geplante Ausdehnung (auf 18 oder 24 Monate) des elektronisch überwachten Hausarrests gesetzlich umgesetzt werden, sind weitere positive Entwicklungen zu erwarten. Für den Jugendstrafvollzug wurde die Anzahl der Inhaftierten pro Zelle auf 2 Personen beschränkt, Haftbedingungen wurden verbessert (gelockerte Vollzugs- und Wohngruppenkonzepte, Einstellung von SozialpädagogInnen, Verlängerung der Freizeit, Integrationsbemühungen für ausländische Jugendliche durch Videodolmetsch, Ausbau von Trainings-, Bildungs-, Beschäftigungs- und Coachingmöglichkeiten). Seit 2016 besteht die Möglichkeit zur Verlängerung des Strafaufschubes bis zur Beendigung einer Ausbildung.

Für die **Inhaftierung minderjähriger Flüchtlinge und AsylwerberInnen**^{lxv} gelten besondere Regelungen: unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) dürfen nicht in Schubhaft genommen werden.^{lxvi} Bei mündigen Minderjährigen (14 bis 18 Jahre)^{lxvii} müssen Behörden, sofern möglich, gelindere Maßnahmen anwenden: Anordnung bestimmter Unterkünfte, Meldepflichten, Hinterlegung einer Kautions.^{lxviii} Schubhaft-Entscheidungen müssen im Einzelfall begründet und können nur dann getroffen werden, wenn angemessene Unterkunft und Betreuung gewährleistet sind.

Seit 2020^{lxix} ist die prozessuale Fürsorgepflicht gegenüber jugendlichen Verdächtigen, Beschuldigten und Angeklagten noch intensiver ausgestaltet, in Teilen auch für junge Erwachsene: neue Bestimmungen zur Altersfeststellung; besonderes Beschleunigungsgebot in Jugendstrafsachen; Ausbau der Belehrungspflichten; Vernehmungssituationen immer mit Begleitung.

Die **Gleichbehandlung unehelicher Kinder hinsichtlich des Erwerbs der österreichischen Staatsangehörigkeit**^{lxx} wurde 2013 durch Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes^{lxxi} bewirkt (Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Abstammung vom österreichischen Vater eines unehelichen Kindes, unter bestimmten Voraussetzungen ist ein auf die Geburt rückwirkender Staatsbürgerschaftserwerb vorgesehen).^{lxxii}

Die Situation von Kindern und Jugendlichen wird auch in anderen Teilen dieses Berichts behandelt.

3.3 Frauen und Gleichstellung

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft ist in der Bundesverfassung sowie durch das Instrument der Wirkungsorientierung (unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern) in sämtlichen Politikbereichen verankert.^{lxxiii} Um eine Gesamtstrategie Gleichstellung zu etablieren, wurde ein Koordinierungsprozess mit allen obersten Organen des Bundes implementiert.

Um Gleichstellung weiter voranzutreiben, werden zahlreiche Maßnahmen gesetzt: Wesentliches Element der Frauen- und Gleichstellungspolitik ist ein **flächendeckendes Beratungsangebot** für Frauen und Mädchen – 2019 betrug der Flächendeckungsgrad 88%.^{lxxiv} Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich Bildung, um Handlungskompetenz zu stärken, fachliche Qualifizierungen zu verbessern sowie um Mädchen in ihrer Berufsorientierung auf vielfältigere Berufswahlmöglichkeiten aufmerksam zu machen.

Geschlechtergleichstellung am Arbeitsmarkt^{lxxv} bleibt eine der zentralen Herausforderungen: der Gender Pay Gap (durchschnittliche Bruttostundenlöhne) hat sich von 25,1% (2008) auf 19,6% (2018) verringert – ganzjährig vollzeitbeschäftigte Frauen verdienten im Median um 15,2% weniger pro Jahr (2018);^{lxxvi} im Bundesdienst konnte der – etwas geringere – Unterschied zwischen Median-Jahreseinkommen vollzeitbeschäftigter Frauen und Männer seit 2012 von 13,3% auf 10,3% (2018) reduziert werden. In Fortführung der Themenschwerpunkte des NAP Gleichstellung am Arbeitsmarkt (2010-2013) wurden 2013-2019 zahlreiche Maßnahmen (fort-)gesetzt: **Abbau von Hindernissen für Frauen bei der Ausübung einer Vollzeitstelle** und Förderung von Karriereperspektiven für Frauen in allen Berufsbranchen; Einführung des Equal-Pay-Siegels als Gütesiegel für gleichstellungsorientierte Unternehmen 2020 („equalitA“- Das Gütesiegel für innerbetriebliche Frauenförderung); Verbesserungen im Bereich der Pflege sollen Vollzeit-Berufstätigkeit (insbesondere von Frauen) erleichtern; ^{lxxvii} flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau qualitätsvoller Kinderbetreuung im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehen; ^{lxxviii} gezielte frauenspezifische Informations-, Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote; gendersensible Berufsorientierung durch das AMS; Qualifizierungsschwerpunkt bei arbeitsmarktpolitischen Förderungen für Frauen; überproportionale Verteilung von AMS-Fördermitteln an Frauen; AMS-Unterstützung für **Migrantinnen** bei der Arbeitsmarktintegration (Deutschkurse, berufliche Aus- und Weiterbildung, spezialisierte Beratungs- und Betreuungseinrichtungen); laufende Förderung von Projekten zur besseren Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen, wie etwa des Kompetenzchecks^{lxxix} für Frauen; ^{lxxx} Jobbörse der Bundesregierung speziell für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (2020).

Die **Erhöhung der Einkommenstransparenz** ist ein wichtiger Faktor für die Verringerung der geschlechtsspezifischen Lohnschere – die seit 2011 bestehenden Verpflichtungen zur Angabe des kollektivvertraglichen Mindestlohns in Stelleninseraten sowie zur Erstellung eines Einkommensberichts für Unternehmen ab 150 MitarbeiterInnen wurden 2015 evaluiert; Ergebnisse dienten als Basis für weitere Maßnahmen: Durchführung des Projekts „Fairer Lohn“ zur Bewusstseinsbildung; Erstellung einer Toolbox „Einkommensbericht“ als unterstützende Anleitung zur Erstellung und Auswertung von Einkommensberichten.^{lxxxi} 2018 wurden wesentliche Indikatoren und erfolgversprechende Praxisbeispiele zur Stärkung der Einkommenstransparenz und -gerechtigkeit identifiziert. Seit 2011 informiert der Online-Gehaltsrechner über das in einer

bestimmten Branche/Region/Berufserfahrung/Position zu erwartende Gehalt. Der AMS-„Gehaltskompass“ gibt einen Überblick über Einstiegsgehälter nach Beruf, Frauen werden aktiv auf mögliche Nachteile von lange andauernder Teilzeitarbeit oder spätem Wiedereinstieg nach familienbedingter Berufsunterbrechung hingewiesen.

2017-2020 wurde fast flächendeckend ein Mindestlohn von € 1.500 brutto auf Kollektivvertragsebene eingeführt – dies verbessert vor allem die Einkommenssituation von Frauen. Die Ergebnisse einer Studie über geschlechtsspezifische Steuerungseffekte von Steuern und Abgaben fließen in den Abbau negativer Erwerbsanreize im Abgabensystem ein (so zB seit 2018 Entlastung niedriger Einkommen). Zur Stärkung der eigenständigen und gerechten sozialen Absicherung von Frauen^{lxxxii} informiert die Broschüre „Frauen und Pensionen“ über Auswirkungen von Teilzeitbeschäftigung und Karenzen auf die eigene Pension und über Verbesserungsmöglichkeiten von Pensionsansprüchen. Das Projekt TRAPEZ^{lxxxiii} (Transparente Pensionszukunft) soll durch Forschung, Bewusstseins-schaffung und Information die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen im Alter stärken. 2017 wurde die erhöhte Ausgleichszulage für Personen mit mindestens 30 Beitragsjahren aus eigener Erwerbstätigkeit eingeführt, die besonders teilzeitbeschäftigten Frauen zugutekommen soll. Seit 2018 wird das Partnereinkommen nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet, was ebenfalls zur eigenständigeren finanziellen Absicherung von Frauen beiträgt.

Zum **Abbau von Geschlechterstereotypen in Bildung und am Arbeitsmarkt** tragen zahlreiche Initiativen zur Diversifizierung von Karriere- und Ausbildungswegen in allen Berufssparten und im Schul- und Hochschulsystem bei, im **Bildungsbereich** wird das neue Unterrichtsprinzip „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ umgesetzt.^{lxxxiv} Weitere Maßnahmen wurden im Bereich der geschlechtssensiblen Berufsorientierung und der PädagogInnen-Bildung gesetzt: Verankerung der Gender-Kompetenz im Hochschulgesetz als Anforderung an PädagogInnen; Etablierung einer eigenen Geschlechterpädagogik-Professur an der PH Salzburg; Einrichtung eines Bundeszentrums für Geschlechterpädagogik und -forschung (2016) mit Fort- und Weiterbildungsformaten für Zielgruppen im Bildungsbereich; staatlich finanziertes Projekt IMST^{lxxxv}, über das von LehrerInnen der MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) konkrete Reflexionsangebote zur Vermeidung von Geschlechterstereotypen erhalten; Organisation von Veranstaltungen für diverse Zielgruppen zur Diskussion pädagogischer Konzepte zur Erweiterung der Handlungsspielräume und Selbstbestimmung von Mädchen und Buben. Weitere Initiativen umfassen die jährlichen Veranstaltungen des Girls’ Day und Girls’ Day MINI im Bundesdienst, die Mädchen Bildungs- und Berufsperspektiven in MINT-Bereichen eröffnen. Ein jährlicher Boys’ Day gibt Buben die Möglichkeit, Einblick in Berufe bei sozialen Institutionen zu erhalten. Seit 2015 präsentiert die Online-Plattform „Meine-Technik.at“ eine Vielzahl von Informationsmaterialien aus den MINT-Bereichen speziell für Mädchen und Frauen. Mit dem Buch „Mein Berufe ABC“ werden Kinder schon früh auf atypische Berufsmöglichkeiten aufmerksam gemacht.

Zur Verbesserung der **Vertretung von Frauen in Führungspositionen**^{lxxxvi} gilt seit 2018 eine 30%-Quote (für Frauen und Männer) für Neubestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern großer und börsennotierter Unternehmen (ArbeitnehmerInnen- und Kapital-VertreterInnen). Der Frauenanteil in den Aufsichtsräten der von der Quote betroffenen Börsenfir- men ist seit der Einführung von 22,4% auf 31,7% gestiegen; ein Drittel der Unternehmen erfüllt die Quote bislang nicht. Mit Ministerratsbeschluss vom 3. Juni 2020 verpflichtete sich die Bundesregierung – wie im

Regierungsprogramm vorgesehen –, den Frauenanteil in den Aufsichtsgremien staatlicher und staatsnaher Unternehmen ab 50% Bundesbeteiligung auf 40% zu erhöhen. Im Jahr 2019 lag die Bundes-Frauenquote im Durchschnitt bei 43,3%.^{lxxxvii} Während von den insgesamt 54 Unternehmen bereits 35 Unternehmen eine Frauenquote von über 35% aufwiesen, lag bei 12 Unternehmen die Frauenquote zwischen 25% und 35%. Bei 7 Unternehmen lag die Frauenquote 2019 bei unter 25%. Laut aktuellem Regierungsprogramm ist zudem die Prüfung von Maßnahmen zur Erhöhung der Frauenquote in börsennotierten Unternehmen geplant.

Seit mehr als 20 Jahren steigt der Frauenanteil im gesamten Bundesdienst und in Führungspositionen.^{lxxxviii} Zur **Beseitigung der Unterrepräsentation von Frauen in Bereichen des öffentlichen Dienstes**^{lxxxix} werden zB im Bereich des Exekutivdienstes bei Rekrutierungsveranstaltungen gezielt Frauen angesprochen – derzeit werden in etwa gleich viele Frauen wie Männer aufgenommen.

Stärkung der Teilhabe von Frauen am politischen Leben:^{xc} Erstmals in seiner Geschichte hatte Österreich zwischen Juni 2019 und Jänner 2020 eine Bundeskanzlerin, erstmals waren die Hälfte der österreichischen Ministerinnen und Minister Frauen, der Frauenanteil in der aktuellen Bundesregierung liegt bei rund 53%. 2019 wurden die Klubfördermittel für jene Parteien, deren Frauenanteil im Nationalrat bzw Bundesrat über 40% liegt, um 3% erhöht.^{xc}

Prävention von und Schutz vor Gewalt gegen Frauen^{xcii} blieb in den letzten Jahren eine Priorität – 2020 wurde das Budget des Frauenressorts um zwei Millionen Euro erhöht^{xciii} und wird vorwiegend für Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen eingesetzt werden. Österreich hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, insbesondere gegen häusliche Gewalt,^{xciv} um wirksame Strafverfolgung zu sichern und ein umfassendes Unterstützungssystem für Opfer zu schaffen. Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention 2013 führte ua zum Nationalen Aktionsplan zum Schutz von Frauen vor Gewalt 2014-2016. Mit wenigen Ausnahmen konnten alle Maßnahmen umgesetzt werden, 2018 wurde ein Umsetzungsbericht erstellt.^{xcv} Rechtsvorschriften über **sexuelle Gewalt**, einschließlich sexueller Belästigung, wurden erheblich erweitert.^{xcvi} Es wurde der Tatbestand des § 205a StGB („Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“) geschaffen, der Schutz vor sexueller Belästigung (§ 218 Abs 1a StGB) wurde erweitert.^{xcvii} Aktuell wird ein Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit des „Upskirting“, des heimlichen Fotografierens des Intimbereiches, diskutiert. Mit Herbst 2019 konnte der flächendeckende Ausbau der Frauenberatungsstellen bei sexueller Gewalt sichergestellt werden,^{xcviii} der Zugang zu diesen Diensten für besonders gefährdete Frauen, wie zB Frauen mit körperlichen oder Lern-Behinderungen oder Frauen mit Migrationshintergrund, deren Aufenthalt noch nicht gesichert ist, bleibt jedoch schwierig. Die Informationsoffensive über die Gefahren von K.o.-Mitteln wurde fortgesetzt.

Das **Gewaltschutzgesetz 2019**^{xcix} brachte ua folgende Neuerungen: Verschärfungen im materiellen Strafrecht und Opferschutz-Verbesserungen im Strafprozessrecht (zB längere Strafdrohungen, Verjährungsfristen; Verbesserung und Stärkung im Opferschutzbereich durch Einführung neuer sowie Präzisierung bestehender Opferrechte; neue sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen für gefährdete Personen in Hochrisikofällen; Annäherungsverbot von 100 Metern um eine gefährdete Person als „mobile Schutzzone“; Ausbau der GefährderInnendatei (Anhebung der Speicherdauer auf drei Jahre); Einführung einer verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung für GefährderInnen durch ExpertInnen in neu einzurichtenden sogenannten Gewaltpräventionszentren ab 2021, einschließlich Regelung der Datenübermittlung an diese

Zentren; verstärkte Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen für Sicherheitsbehörden und Exekutivbedienstete. 2020 erfolgte eine budgetäre Aufstockung für den **Ausbau des Beratungsangebotes**.^c

Ausweitung der Unterstützungsdienste und psychologischen Betreuung für Opfer:^{ci} 2017-2019 lag die Betreuungsquote von gewaltbetroffenen Frauen in Gewaltschutzzentren bei 100%. 88% der politischen Bezirke Österreichs verfügen über mindestens eine geförderte Frauenberatungseinrichtung, neue Frauenhäuser sind in Planung. Seit 2011 sind Krankenhäuser verpflichtet, Opferschutzgruppen für von häuslicher Gewalt Betroffene zur Früherkennung von häuslicher Gewalt und zur Sensibilisierung der Ärzte- und Pflegeberufe einzurichten. Neue **Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen**^{cii} werden zur Stärkung der Gewaltprävention und des Opferschutzes staatlich finanziert: Workshops zur Gewaltprävention in Schulen und zur Weiterbildung für LeiterInnen von Kindergärten; Ausbildungslehrgang zu Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs und anderen Härtefällen im Rahmen der Förderung der Besuchsbegleitung; Workshops zur Gewaltprävention für MitarbeiterInnen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen; kostenlose bundesweite Workshops und Vorträge der Polizei zur Prävention von sexuellen bzw körperlichen Übergriffen im öffentlichen Raum; Projekt "Delphi – Implementierung von Gewaltprävention im Kontext von Transkulturalität und Gender“, das neben den bekannten Formen von Gewalt auch neue Gewaltformen aufzeigt, wie zB sexistische Herabwürdigungen, rassistische Gewalt, Konflikte im Kontext der „Familienehre“, Gewalt im Rahmen von Zwangsheirat, Beziehungsmodelle mit Unterdrückung von Mädchen/jungen Frauen und verschiedene Formen von Gewalt im digitalen Raum. Um Unterstützung bei Gewalt durch das Gesundheitssystem zu verbessern, wird ein Projekt^{ciii} zur Erarbeitung fachspezifischer Standards für die Curricula aller Gesundheitsberufe und zur Anpassung der Ausbildungsordnungen gefördert. 2015 startete in einem Bundesland das Pilotprojekt *PERSPEKTIVE:ARBEIT* zur Vermittlung von gewaltbetroffenen Frauen in den ersten **Arbeitsmarkt**, um deren ökonomische und soziale Unabhängigkeit zu fördern; 2020 wurden die Maßnahmen in den AMS-Regelbetrieb übernommen und eine Ausweitung auf ein weiteres Bundesland ist in die Wege geleitet.

Von weiblicher **Genitalverstümmelung** (FGM) und Zwangsheirat Betroffenen sowie Gefährdeten stehen zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen offen: Zur Bekämpfung von FGM^{civ} wurde das Thema im Rahmen der „Task Force Strafrechtsreform“ mitbehandelt, Genitalverstümmelung als eigenständiger Straftatbestand normiert, eine erweiterte Mitteilungspflicht von Krankenanstalten eingeführt sowie die Strafdrohung^{cv} verschärft. Auch im Rahmen der OEZA werden Frauen und Mädchen in verschiedenen afrikanischen Ländern durch Maßnahmen gegen FGM sowie im Bereich sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte unterstützt. Zur Bekämpfung von **Zwangsehen** wurden Maßnahmen zum Opferschutz in enger Zusammenarbeit zwischen staatlichen Institutionen und Zivilgesellschaft ergriffen, eine Notwohnung^{cvi} steht zur Verfügung,^{cvi} eine Strafbestimmung betreffend „Zwangsheirat“ trat in Kraft, die strafrechtliche Verjährungsfrist beginnt nunmehr mit dem 28. Lebensjahr des Opfers und die Aufhebung der erzwungene Ehe in Österreich ist möglich. Das aktuelle Regierungsprogramm enthält weitere Maßnahmen – die Anhebung des Ehealters auf 18 Jahre und das Verbot der Heirat von Cousinen bzw Cousins soll geprüft werden.

Seit Jahren liegt ein besonderer Fokus auf der **Integration von Frauen**: Das Integrationsgesetz sieht seit 2017 für Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte neben Deutschkursmaßnahmen

verpflichtende Beratung, Werte- und Orientierungskurse vor, was insbesondere auch Frauen unterstützt. So hat sich nach der verpflichtenden Verankerung dieser Maßnahmen im Integrationsgesetz 2017 die Frauenquote in den Kursen verdoppelt^{cxviii}. 2019 stand eine Million Euro für Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen im Kontext von Integration und FGM zur Verfügung. 2020 sind finanzielle Sondermittel von zwei Millionen Euro vorgesehen: Neben Unterstützung bei und Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund soll **Selbstbestimmung von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund** gestärkt, ihre Teilhabe an der Gesellschaft sowie Aufklärung gefördert werden. Ergänzend sollen Strukturen der Aufnahmegesellschaft zur Unterstützung der Zielgruppe verbessert und innovative Ansätze zur Verbesserung des bestehenden Systems gefördert werden. Österreichweit finden Beratungen für Frauen und Männer mit Migrationshintergrund^{cxix} statt, in denen zB Themen wie Gleichberechtigung, freie PartnerInnenwahl und Zwangsheirat, Gewaltfreiheit, Selbstbestimmung, FGM sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie behandelt werden. Verschiedene Initiativen seit Oktober 2015 thematisierten die spezifische Situation von Frauen auf der Flucht,^{cx} Angebote von Frauen- und Flüchtlingsorganisationen wurden dokumentiert und vernetzt, um so Schutz vor Gewalt sowie Perspektiven von Frauen mit Flucht-/Migrationshintergrund in Beruf und Bildung zu verbessern.^{cxvi}

3.4 LGBTIQ

Im Kampf gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung erfolgte 2019 die **Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche sowie die Öffnung der eingetragenen Partnerschaft** für verschiedengeschlechtliche Paare durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs.^{cxvii, cxviii} 2018 erkannte der VfGH,^{cxix} dass Menschen mit **Varianten der Geschlechtsentwicklung** (intergeschlechtliche Menschen) ein Recht auf eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister oder in Urkunden haben. 2020 wurden die ersten Urkunden mit dem Geschlechtseintrag „inter“ ausgestellt. Vor dem Hintergrund dieses VfGH-Erkenntnisses wurde auch damit begonnen, in geltenden Rechtstexten die Begriffe „männlich“ und „weiblich“ zu ersetzen, sodass auch intergeschlechtliche Menschen erfasst sind.^{cxv}

Seit 2013 steht die Stiefkindadoption auch gleichgeschlechtlichen Paaren offen, seit 2016 ist für gleichgeschlechtliche wie verschiedengeschlechtliche Paare auch die **gemeinsame Adoption** von Kindern möglich.

Zuletzt hat sich der Nationalrat mit der Erfassung von hassmotivierten Übergriffen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung beschäftigt und im Juli 2020 mit Entschließung den Innenminister aufgefordert, über die Ergebnisse des Projektes "Systematische Erfassung von Vorurteilmotiven bei Strafanzeigen („Hate Crime“)" und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu berichten.

3.5 Menschen mit Behinderungen

Auf Empfehlung des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde eine neue deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)^{cxvi} sowie in Zusammenarbeit mit VertreterInnen von Menschen mit Behinderungen eine leicht lesbare Version erstellt.^{cxvii}

Eine Arbeitsgruppe arbeitet unter Einbeziehung der Behindertenvertretung seit Herbst 2014 an der Anpassung einschlägiger Gesetze durch die Aufnahme eines Begriffs von Behinderung, der besser mit dem sozialen Behinderungsmodell der UN-BRK in Einklang steht.^{cxviii}

Der **Nationale Aktionsplan Behinderung** (NAP Behinderung) 2012–2020 wurde im Herbst 2019 um ein Jahr bis 2021 verlängert. Ende 2019 waren 70,4% der Maßnahmen umgesetzt oder in planmäßiger Umsetzung; 26,4% waren teilweise umgesetzt oder in Vorbereitung; 3,2% waren nicht umgesetzt.^{cxix} Die seit Juni 2020 vorliegende wissenschaftliche Evaluierung des NAP Behinderung wird in die Ausarbeitung von Teil-Beiträgen durch partizipativ besetzte ExpertInnen-Teams für den neuen NAP Behinderung (2022-2030) einfließen, dessen Beschluss durch die Bundesregierung vorgesehen ist. Es soll so gewährleistet sein, dass Menschen mit Behinderungen durch eine kohärentere Gesetzgebung und Politik ein erfülltes Leben führen können.^{cxx} Dem Monitoringausschuss des Bundes zur Umsetzung der UN-BRK wurde 2017^{cxxi} zur Gewährleistung der Unabhängigkeit ein eigenes jährliches Budget zur Verfügung gestellt.

Der NAP Behinderung 2012-2021 beinhaltet Maßnahmen zur **Bekämpfung von stereotypen Einstellungen** gegenüber Menschen mit Behinderungen.^{cxii} So wurde die Studie „Menschen mit Behinderung in österreichischen Massenmedien – Jahresstudie 2015/16“ erstellt, die in Empfehlungen zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in österreichischen Medien und die Einrichtung der Internetplattform www.barrierefreiemedien.at für eine diskriminierungsfreie Darstellung in der Berichterstattung mündete.

Von zentraler Bedeutung ist bei Gesetzgebung und Politik im Bereich Behinderung auch die verstärkte **Berücksichtigung der Geschlechterperspektive**, da Frauen mit Behinderung aufgrund ihres Geschlechts und ihrer Beeinträchtigungen mit Mehrfach-Diskriminierung konfrontiert und der Gefahr sexueller Gewalt ausgesetzt sind.

2018^{cxiii} erfolgte eine umfassende **Reform des vormaligen Sachwalterrechts**, unter besonderer Berücksichtigung der in der UN-BRK festgelegten Grundwertungen und in einem breiten, partizipativen Prozess.^{cxiv} Die neue gerichtliche Rechtsfürsorge regelt die Vertretung von Menschen in rechtlichen Belangen, die immer nur dann erfolgen darf, wenn Betroffene ihre Angelegenheiten auch mit Unterstützung nicht selbst besorgen können. Bei der „gewählten Erwachsenenvertretung“ können Personen ohne volle Entscheidungsfähigkeit selbst eine Vertretung auswählen und mittels „Co-Decision“ vorsehen, dass die Vertretung nur mit ihrer Zustimmung Handlungen setzen kann. Zentral ist, dass die Vertretung den Vertretenen ermöglicht, soweit als möglich ihre Lebensverhältnisse nach ihren Wünschen zu gestalten.^{cxv}

Zur Erleichterung des **Arbeitsmarktzugangs**^{cxvi} für Menschen mit Behinderungen wurde 2017 das Behinderteneinstellungsgesetz novelliert, um diese effektiver vor Arbeitslosigkeit zu schützen. Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu allen Maßnahmen des Sozialministeriumservice und der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik. 2018 wurden die Mittel für aktive Behindertenpolitik erhöht. Unter Einbeziehung wesentlicher Stakeholder wurde ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das schrittweise umgesetzt wird. Unternehmen werden bei Aufnahme von Menschen mit Behinderungen insbesondere durch umfassende Begleitung, erhöhte und frühzeitigere Lohnförderungen, Entbürokratisierung der Zuschüsse, Ausbau der Unterstützung für Lehrlinge mit Behinderungen sowie Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Sichtbarmachung der Bereicherung für ein Unternehmen durch Beschäftigung eines Menschen mit Behinderungen unterstützt.

Zugang zu inklusiver Bildung: ^{cxxvii} Der NAP Behinderung 2012-2021 formuliert Ziele im Bildungsbereich und beinhaltet Pläne zur Entwicklung eines inklusiven Schulsystems. Die Einbeziehung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist gesetzlich geregelt: SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben Zugang zu allen Mitteln, die ihnen eine uneingeschränkte Teilnahme am Bildungssystem ermöglichen, sie werden in Sonderschulen oder in inklusiven Formen in Regelschulen unterrichtet. Eltern haben das Recht, die Art der Schulbildung für ihr Kind zu wählen; die Gemeinde muss gegebenenfalls alle Vorkehrungen treffen, um die Ausbildung in regulären Schulen zu erleichtern. Der Prozentsatz der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in inklusivem Umfeld unterrichtet werden, nimmt weiter zu, 2018/19 lag er bei rund 63,1%. Eine der wichtigsten Maßnahmen im Bereich der inklusiven Bildung in den letzten Jahren sind die "**Inklusiven Modellregionen**", die seit 2015 in drei Bundesländern (Steiermark, Kärnten, Tirol) etabliert sind; als Ziel wurde ursprünglich eine bundesweite Ausdehnung bis 2020 angestrebt.

Seit 2019 ist die multiprofessionelle Expertise für Unterstützungs- und Förderungsmaßnahmen für SchülerInnen in den Bildungsdirektionen der Länder zusammengefasst (**Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik**). Ziel ist es, SchülerInnen eine erfolgreichere Bildung zu ermöglichen – unabhängig von sozialem Hintergrund, Geschlecht, Talenten, Migrationshintergrund, Erstsprache oder Behinderung. Seit 2013^{cxxviii} ist inklusive Bildung in die Ausbildung aller LehrerInnen einbezogen. Sowohl das Hochschulgesetz als auch das Universitätsgesetz enthalten explizite Bestimmungen betreffend Studierende mit Behinderung.^{cxxix}

Zugang zum öffentlichen Leben: Der NAP Behinderung 2012-2021 beinhaltet als einen Schwerpunkt die **Barrierefreiheit**,^{cxxx} womit Menschen mit Behinderungen ua der Zugang zum öffentlichen Leben ermöglicht werden soll.^{cxxxi} In allen Bundesministerien wurde eine beauftragte Person für Barrierefreiheit nominiert. 2015 und 2016 fanden Sensibilisierungen zu Barrierefreiheit statt. In vielen Bereichen gibt es deutliche Verbesserungen bei der Barrierefreiheit, insbesondere bei Medien, öffentlichen Gebäuden und Verkehrsmitteln.

3.6 Ältere Menschen

Um sich einem **gerechteren Alterspensionssystem von Männern und Frauen**^{cxxxii} anzunähern, wurde 2005 für Eltern die Möglichkeit eines (freiwilligen) Pensionssplittings für Kinderbetreuungsjahre eingeführt, um durch die ungleich verteilte Kindererziehung entstehende finanzielle Verluste zumindest teilweise auszugleichen (Übertragung von bis zu 50% der Teilgutschrift für die ersten sieben Jahre auf das Pensionskonto des Elternteils, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet). Das aktuelle Regierungsprogramm sieht zwei neue Pensionssplitting-Modelle (automatisches Modell für Eltern gemeinsamer Kinder und freiwilliges Modell für alle Paare) vor.

Zur Verbesserung der **Teilnahme älterer Menschen am Arbeitsmarkt**^{cxxxiii} werden verstärkte Anreize für Betriebe gesetzt (zB zeitlich befristete Förderung der Lohn- und Lohnnebenkosten; Lohnaufzahlungen an DienstnehmerInnen; geförderte Beschäftigung in sozialen Unternehmen als Möglichkeit zum Sammeln von Arbeitserfahrung) und spezifische AMS-Angebote für ältere Arbeitsuchende bereit gestellt. Für ältere ArbeitnehmerInnen kurz vor der Pension gibt es weitere Maßnahmen wie Altersteilzeit, Teilpension, Übergangsgeld nach Altersteilzeit, längeren Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nach längeren, schweren Erkrankungen besteht seit 2017 die Möglichkeit

zum stufenweisen Wiedereinstieg ins Arbeitsleben. Betriebe werden bei der Förderung eines alter(n)sgerechten Arbeitsumfeldes durch die „Demografieberatung“^{cxxxiv} unterstützt.

Betreffend die Empfehlung zur Beseitigung der Diskriminierung älterer Personen bei Finanzdienstleistungen^{cxxxv} ist festzuhalten, dass das diesbezügliche österreichische Recht nahezu zur Gänze durch das Europäische Recht determiniert ist. Differenzierungen sind im Einzelfall möglich und müssen auf sachlichen Gründen (wie zB auf einer verpflichtenden Risikobeurteilung) beruhen.

3.7 Religiöse Minderheiten/Religionsfreiheit

Die Gedanken-, Religions- und Gewissensfreiheit ist im Verfassungsrang abgesichert und daher bei allen staatlichen Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei Kollisionen mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Grundrechten wird im Rahmen einer sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Interessenabwägung vorgenommen.^{cxxxvi}

Das Islamgesetz, das auf ausdrücklichen Wunsch der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und unter Einbindung aller islamischen Religionsgemeinschaften erarbeitet wurde, ist seit 2015 in Kraft. Der VfGH wurde bislang zwei Mal mit diesbezüglichen Beschwerden befasst (zur Auflösung von Vereinen mit 1. März 2016, wenn der Vereinszweck nicht angepasst wurde – die Beschwerde war unzulässig; zum Verbot der Auslandsfinanzierung^{cxxxvii} – im konkreten Fall hat der VfGH den Eingriff in die Religionsfreiheit als verhältnismäßig erachtet, weil die Wahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Ziel im öffentlichen Interesse sei).^{cxxxviii}

3.8 MigrantInnen

In Österreich lebten 2019 rund 2,07 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund, rund 34% mehr als im Jahr 2010; das ist fast ein Viertel (23,7%) der Gesamtbevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist die erfolgreiche Integration von MigrantInnen ein zentrales Anliegen: die Umsetzung des NAP Integration 2010 wird laufend weitergeführt,^{cxxxix} getroffene Maßnahmen werden in jährlichen Integrationsberichten^{cxl} dargestellt, die Datenbank „Integrationsprojekte in Österreich“ sammelt Good-Practice-Maßnahmen.

Seit 2017 regelt das **Integrationsgesetz (IntG)**^{cxli} die Rahmenbedingungen für die Integration von Menschen, die sich langfristig in Österreich niederlassen (Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte, rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige). Es geht von einem wechselseitigen Prozess aus: Zum einen hat der Staat systematisch Integrationsmaßnahmen (Sprachförderung und Orientierung) anzubieten, zum anderen sind die Betroffenen verpflichtet, an den angebotenen Maßnahmen aktiv mitzuwirken. Strukturell tragen die **Einführung eines Integrationsmonitorings**, das Auskunft über den Verlauf von Integrationsprozessen geben soll, sowie die **Etablierung einer Forschungs koordinationsstelle** zu erhöhter Transparenz, verbessertem Datenaustausch und damit zu einer auf rationalen Erwägungen basierenden Integrationspolitik bei.

Derzeit liegen Österreichs **Prioritäten** in der Integrationspolitik bei 1) Förderung von Sprachkursen, insbesondere für Flüchtlinge und Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen; 2) Orientierungskursen für Flüchtlinge, mit besonderem Fokus auf Rechtsstaatlichkeit und Werten; 3) weiterer Verbesserung der Integration in den Arbeitsmarkt (Integrationsgesetz und Anerkennungs- und Bewertungsgesetz^{cxlii}) und bei 4) interkulturellem und interreligiösem Dialog.

Ad 1 und 2) Verpflichtende Werte- und Orientierungskurse für Flüchtlinge werden bundesweit vom Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) angeboten. Seit 2020 werden Sprachkurse für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zur Verfügung gestellt, um das Erreichen eines Sprachniveaus von zumindest B1 – statt zuvor A2 – zu ermöglichen. 2016^{cxliii} wurden Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse gesetzlich verankert.^{cxliv} Nach Möglichkeit und bei Bedarf werden SchülerInnen vor Eintritt in den Regelunterricht in eigenen Sprachstartgruppen intensiv in der Unterrichtssprache Deutsch auf den Regelunterricht vorbereitet. Diese Regelung wurde vorerst auf drei Schuljahre befristet (2016-2019) und anschließend evaluiert.

Weiters ist auf den **muttersprachlichen Unterricht** zur Förderung der sprachlichen Vielfalt in Österreich hinzuweisen:^{cxlv} Dieser ist Teil des österreichischen Regelschulwesens und stellt ein wichtiges Angebot zur Kompetenzförderung in der Erstsprache und zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und Identitätsbildung von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und Jugendlichen dar.

Ad 3) Mit dem Programm "Mentoring für MigrantInnen" werden Personen mit Migrationshintergrund, die zumindest einen Lehrabschluss und unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben, dabei unterstützt, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Maßnahmen zur Vorbereitung von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten auf den Arbeitsmarkt sind vorgesehen.

Ad 4) Im aktuellen Regierungsprogramm wird als Ziel des Bildungssystems die Heranbildung freier, gebildeter, aufgeklärter Menschen dargestellt. Integrationsschwerpunkte bilden die Förderung interkultureller Kompetenzen von pädagogischem Personal sowie die Unterstützung von schulischem Hilfspersonal (SozialarbeiterInnen, SchulpsychologInnen, SozialpädagogInnen) vor dem Hintergrund des interkulturellen Kontextes. Unter dem Schwerpunkt „Interkultureller Dialog“ werden jährlich zahlreiche Projekte gefördert.^{cxlvi} Auch im Kulturbereich wurde eine Reihe von Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Dialogs und der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen gesetzt.^{cxlvii} Zahlreiche Kunst- und Kulturinstitutionen beschäftigen sich mit Fragen der Öffnung für neues Publikum, der eigene Betrieb soll gesellschaftlich repräsentativer und diverser besetzt werden.

3.9 AsylwerberInnen, Flüchtlinge

Mit der Ratifikation der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 hat sich Österreich zum Schutz aller verfolgten Menschen verpflichtet und kommt den Vorgaben des internationalen und europäischen Rechts nach. Österreich gewährleistet Zugang zum Asylverfahren und ist bemüht sicherzustellen, dass Menschen, die internationalen Schutz benötigen, diesen auch erhalten – wobei sich in der Praxis durchaus immer wieder Herausforderungen stellen.^{cxlviii} Internationalen Standards entsprechende Verfahren und Bescheide sind Österreich ein Anliegen – ReferentInnen durchlaufen ein mehrmonatiges Ausbildungsprogramm, regelmäßig werden Fortbildungen angeboten. Schulungen erfolgen durch erfahrene PraktikerInnen und RechtsexpertInnen sowie themenbezogen mit externen PartnerInnen. Zur Qualitätssicherung und -verbesserung von Verfahren und Bescheiden werden regelmäßig interne und externe Evaluierungen von Einvernahmen und Bescheiden durchgeführt; Vorwürfe in Zusammenhang mit qualitativ mangelhaften Bescheiden werden ernst genommen und überprüft.

Um **Lebensbedingungen** für AsylwerberInnen und Flüchtlinge in Österreich weiter zu verbessern,^{cxlix} wurden insbesondere in folgenden Bereichen Maßnahmen gesetzt: Der Zustrom an hilfs- und schutzbedürftigen Personen im Jahr 2015 stellte sämtliche Beteiligte vor enorme Herausforderungen: **Betreuungseinrichtungen**^{cl} stießen an ihre Kapazitätsgrenzen, Unterbringungskapazitäten wurden gesteigert. Da in vergangenen Jahren die Anzahl der Asylanträge stark rückläufig war, wurden Bundesbetreuungseinrichtungen wieder geschlossen und gegebenenfalls alternative Nutzungskonzepte erarbeitet (Bildung von Vorsorgekapazitäten). Ein Projekt auf Länderebene zur Vereinheitlichung der Mindeststandards in Quartieren wurde erfolgreich abgeschlossen.

Die **Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistung** (BBU) übernimmt die Unterbringung und Versorgung von AsylwerberInnen in Bundesbetreuung, weiters die Rechtsberatung, Rückkehrberatung und -hilfe sowie die Zurverfügungstellung von MenschenrechtsbeobachterInnen, DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen. So soll der bisherigen Abhängigkeit von externen LeistungserbringerInnen begegnet, die Kosteneffizienz der Flüchtlingsbetreuung sowie die Anzahl der freiwilligen RückkehrerInnen gesteigert und eine hohe Qualitätssicherung erreicht werden. Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Rechtsberatung sollen den ua von zivilgesellschaftlichen Organisationen geäußerten Bedenken Rechnung tragen.

Zugang zu leistbarer **Gesundheitsversorgung** ist für AsylwerberInnen in Bundesbetreuung durch Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung gesichert (per Verordnung).^{cli} Anerkannte Flüchtlinge sind aufgrund einer Beschäftigung oder infolge des Bezugs von Sozialhilfe ebenfalls in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert. Im **Bildungsbereich**^{clii} lief zur Integration von Flüchtlingen von April 2016 bis Juni 2019 das Projekt „Mobile interkulturelle Teams“, das die Integration von Flüchtlingskindern an Schulen, Unterstützung der Schulen sowie des Lehrpersonals, Beratung und Unterstützung der Eltern, Prävention von Ausgrenzung und (ethnischen) Konflikten, adäquate (Deutsch-)Förderung für Flüchtlingskinder in den Schulen sowie Unterstützung bzw Ergänzung der schulischen Unterstützungssysteme zum Ziel hatte.

Das Regierungsprogramm sieht eine **Verbesserung des Schutzes und der Rechtsstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF)**, insbesondere eine **schnellere Obsorge** für diese, vor.^{cliii} Ein BezugsbetreuerInnensystem ermöglicht die Begleitung der UMF rund um die Uhr, fachpsychologische bzw psychosoziale Betreuung und Beratung werden frühestmöglich sichergestellt, Maßnahmen zur kultursensiblen Gewalt- und Konfliktprävention bzw -deeskalation sowie zur Präintegration sind zentral. UMF unter 14 Jahren werden durch Zuteilung einer „Remunerantenmutter“ oder eines „Remunerantenvaters“^{cliv} in ihrem Alltag unterstützt. UMF werden in der Regel von Erwachsenen getrennt in Sonderbetreuungsstellen des Bundes untergebracht.

3.10 Volksgruppen

Österreich bekennt sich zu seinen sechs autochthonen Volksgruppen als zentralem Bestandteil der österreichischen Identität (die kroatische, slowenische, ungarische, tschechische, slowakische und die Volksgruppe der Roma), zur Erfüllung seiner völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Verpflichtungen zur Sicherung des Bestands der Volksgruppen und zur Erhaltung ihrer **Sprachen und Kultur**.^{clv} Das aktuelle Regierungsprogramm enthält – wie jahrzehntelang von VolksgruppenvertreterInnen gefordert – zahlreiche Vorhaben zur kontinuierlichen Verbesserung

der Lage der Volksgruppen. So beschloss die Bundesregierung im Oktober 2020, dem Parlament die Verdopplung der Volksgruppenförderung vorzuschlagen.

Für die **slowenische Volksgruppe in Kärnten** sowie für die kroatische, die ungarische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma im Burgenland gelten jeweils Minderheiten-Schulgesetze. Dadurch wird die zweisprachige Erziehung der Volksgruppen in den autochthonen Siedlungsgebieten sichergestellt.^{clvi} In jüngerer Vergangenheit wurden zahlreiche Initiativen zur Steigerung der Qualität und Attraktivität des zweisprachigen Unterrichts gestartet (ua gesetzliche Verpflichtungen für zusätzliches Studienangebot für Lehrpersonal in slowenischer, kroatischer und ungarischer Sprache).

Im Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten ist seit 2016/17 eine leichte Erhöhung von Volksschulstandorten bzw Exposituren zu verzeichnen. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird in Kärnten ein neues Standortkonzept für Pflichtschulen umgesetzt (größere Bildungszentren) – auf flächendeckendes zweisprachiges Bildungsangebot wird geachtet. Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheiten-Schulgesetzes dürfen schon bei einer Mindestzahl von 7 SchülerInnen bestehen bleiben (statt der sonst üblichen Mindestzahl von 10 SchülerInnen).^{clvii} Seit 2015 sind an zweisprachigen Schulen Maßnahmen zur Förderung der Volksgruppensprache vorgesehen.^{clviii}

Auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Minderheitenschulwesens bestehen schulische und außerschulische Angebote in Volksgruppen-Sprachen. Im Rahmen der Schulautonomie haben Schulen seit dem Bildungsreformgesetz 2017 noch mehr Möglichkeiten, den Unterricht am Schulstandort zu organisieren. Gemäß § 8 SchOG kann jede einzelne Schule bestimmen, bei welcher Mindestzahl ein alternativer Pflichtgegenstand bzw bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung geführt wird.

Österreich fördert Maßnahmen zum Schutz der slowenischen Minderheit in der Steiermark, wie zB den Unterricht der slowenischen Sprache gemäß den von Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.^{clix} In den Schulen sind steigende Anmeldezahlen für Slowenisch zu verzeichnen. Das Bildungsangebot für die slowenische Minderheit in der Steiermark konnte in den letzten Jahren ausgeweitet werden.

Österreich fördert auch engagiert die Inklusion der **Roma**, insbesondere im Hinblick auf Gleichberechtigung, Partizipation und die Bekämpfung des Antiziganismus. Seit 2015 wurde die Nationale Strategie zur Integration der Roma (bis 2020) in enger Zusammenarbeit mit der Roma-Zivilgesellschaft aktualisiert, Schwerpunkte liegen auf Bildungs- und Arbeitsmarkt; Bekämpfung von Antiziganismus; Stärkung von Roma-Frauen und -Mädchen; Stärkung der Roma-Zivilgesellschaft; Empowerment von Roma-Jugendlichen. Eine Evaluierung der Strategie ist geplant, Ergebnisse sollen in deren Fortsetzung einfließen.

4. Spezielle Themen

4.1 Bekämpfung von Menschenhandel

Die 2004 eingerichtete Task Force Menschenhandel ist zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung von Nationalen Aktionsplänen zur Bekämpfung von Menschenhandel (NAP MH). Der V. NAP MH (2018-2020), der Empfehlungen internationaler Monitoring-Prozesse sowie den Umsetzungsbericht des IV. NAP MH berücksichtigt, setzt einen umfassenden Ansatz fort (nationale

und internationale Koordination und Zusammenarbeit, Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und Evaluierung). Aktuell ist der VI. NAP MH (2021-2023) in Vorbereitung.

Die Infrastruktur für Opfer von Menschenhandel wurde ausgebaut. Staatlich geförderte Opferschutzeinrichtungen betreuen von Menschenhandel betroffene Frauen bzw Männer in mehreren Schutzwohnungen und bieten psychosoziale Beratung sowie Prozessbegleitung an.^{clx} **Zur weiteren Gewährleistung von opfer-orientierten Programmen gegen Menschenhandel** wird regelmäßig über Projektförderungen informiert und die Einreichung von Projektvorschlägen unterstützt.^{clxi}

Der V. NAP MH (2018-2020) sieht obligatorische und optionale **Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen** ^{clxii} insbesondere für Exekutiv-, Grenzschutz-, Justiz- und Konsularbedienstete, verfahrensführende MitarbeiterInnen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Militärpersonal, Finanzpolizei sowie ArbeitsinspektorInnen vor. Die meisten Schulungen werden in Zusammenarbeit mit NGOs und Multi-Stakeholder-Ansatz durchgeführt. Zur Entwicklung eines nationalen Systems für die Anerkennung und Unterstützung ^{clxiii} sowie zur Gewährleistung umfassender Hilfe für Opfer von **Kinderhandel** ^{clxiv} wurden ua ein nationaler Weiterleitungsmechanismus sowie Handlungsorientierungen zur Identifikation von und zum Umgang mit potentiellen Opfern von Kinderhandel entwickelt. ^{clxv, clxvi} Aktuell wird an einem Konzept zur Einrichtung einer bundesweit zugänglichen, speziellen Schutzeinrichtung (landesübergreifende Aufnahme- und Betreuungsstelle) für Opfer von Kinderhandel gearbeitet.

Zugang von Opfern von Kinderhandel zu wirksamer rechtlicher Unterstützung und psychologischer Betreuung: ^{clxvii} Opfer von Menschenhandel haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung (einschließlich allenfalls notwendiger Übersetzungshilfen). Seit 2016 haben Opfer das Recht auf ehestmögliche Beurteilung und Feststellung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit ^{clxviii} – minderjährige Opfer gelten jedenfalls als besonders schutzbedürftig und genießen weitergehende Rechte (ua Beiziehung einer Vertrauensperson; schonende Vernehmung und nach Möglichkeit Erbringung von Dolmetschleistungen und Vernehmung durch eine Person gleichen Geschlechts; Ausschluss der Öffentlichkeit). Gegebenenfalls müssen Staatsanwaltschaft und Strafgericht die Bestellung eines Kurators für ein minderjähriges Opfer anregen, wenn ein gesetzlicher Vertreter die Interessen des Opfers nicht ausreichend wahrnehmen kann.

Wirksamere Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung: ^{clxix} 2016 trat eine neue Strafbestimmung gegen die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in Kraft, nach der sich ua Kunden sexueller Dienstleistungen strafbar machen können, wenn die sexuelle Handlung vorsätzlich gegen den Willen des Opfers oder unter Ausnutzung einer Zwangslage oder nach Einschüchterung vorgenommen wird.

Zwangsheirat und die Verbringung des Opfers in einen fremden Staat zwecks Zwangsheirat wurden als strafrechtliche Tatbestände hervorgehoben. ^{clxx} Seit 2016 dienen „Konzept und Leitfaden zur Bekämpfung der organisierten und ausbeuterischen Bettelei“ als Grundstock für polizeiliche Ermittlungen und Informationsgewinnung für ausbeuterische Bettelei. ^{clxxi} Ein Erlass an Justizbehörden (2017) erläutert den Grundsatz der Straffreiheit für Opfer von Menschenhandel. Zur wirksameren Verfolgung wurde **2018** die Anlassdatenspeicherung geschaffen, die Staatsanwaltschaft kann bei Anfangsverdacht bestimmter strafbarer Handlungen Telekommunikationsbetreiber zur Speicherung der Daten einzelner Kunden verpflichten; bestehende Ermittlungsmaßnahmen wurden erweitert bzw klargestellt.

Das Opfer hat das Recht, die Befriedigung von Entschädigungsansprüchen aus allenfalls vom Bund vereinnahmten Vermögenswerten zu verlangen; Möglichkeiten zur Beschlagnahme von Vermögen des Täters wurden verbessert (gesetzliche Änderungen;^{clxxii} seit 2017 bei allen größeren Staatsanwaltschaften eingerichtete spezialisierte Einheiten für Sicherstellung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten), um dieses für die **Entschädigung der Opfer von Menschenhandel** heranziehen zu können. Die Entschädigungszahlungen für Opfer von Menschenhandel sind derzeit in Einzelfällen noch relativ gering – Verbesserungsmöglichkeiten werden diskutiert.

4.2 Bekämpfung von Terrorismus und gewalttätigem Extremismus

Auch im Bereich der Terrorismusbekämpfung ist für Österreich die Einhaltung menschenrechtlicher Standards grundlegend. Einschränkende Maßnahmen werden auf ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft und nur auf gesetzlicher Basis verfügt.

Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das mit Juli 2016 in Kraft trat und die Arbeit des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung neu regelt, war Gegenstand breiter parlamentarischer Diskussion und wurde seither auch durch den VfGH auf seine Vereinbarkeit mit dem österreichischen Verfassungsrecht hin überprüft.^{clxxiii} Der VfGH teilte die vorgebrachten Bedenken nicht – die geprüften Bestimmungen seien hinreichend bestimmt, nicht unverhältnismäßig und nicht unsachlich.^{clxxiv}

Österreich hat die Terrorismusfinanzierung unter Strafe gestellt;^{clxxv} Sorgfalts- und Meldepflichten von Kredit- und Finanzinstituten sowie gewissen Verpflichteten im Nichtfinanzsektor zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung wurden normiert.

Der Bekämpfung der Ursachen von Terrorismus kommt große Bedeutung zu – **im Kampf gegen gewalttätigen Extremismus** jeder Ausprägung wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

2017 wurde ein bundesweites Netzwerk zur Prävention von gewalttätigem Extremismus und zur Förderung von Deradikalisierungsmaßnahmen in Österreich aufgebaut – Hauptziel ist die Verbesserung der Kommunikation und Koordination zwischen allen relevanten Akteuren. Die Polizei-Ausbildung setzt im Bereich „Frühwarnsignale für gewalttätigen Extremismus“ einen Schwerpunkt; Polizeibedienstete, die in der Kriminalprävention mit der Zielgruppe Jugendliche tätig sind, führen thematische Workshops durch; Strafverfolgungsbehörden stehen in ständigem Kontakt mit lokalen Jugendzentren, projektbezogene Kooperationen wurden aufgebaut; enge Zusammenarbeit erfolgt mit Arbeitsämtern und Integrations-Organisationen, um Radikalisierungspotential aufgrund mangelnder Lebensperspektiven zu adressieren. Das "Extremismus-Informationszentrum", zivilgesellschaftlicher Akteur bei der Prävention von gewalttätigem Extremismus, ist enger Partner der staatlichen Behörden. Augenmerk wird auch der Unterstützung von Familien radikalisierter Personen geschenkt – zentral ist dabei die staatlich finanzierte Beratungsstelle Extremismus, gemeinsam mit rund 400 "Familieninformations- und Jugendzentren" im ganzen Land.

III. AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN

Bei der **verbesserten Gewährleistung aller nach internationalen Übereinkommen geschützten Rechte**^{clxxvi} spielen Nationale Aktionspläne und Strategien eine zentrale Rolle: Die Umsetzung

bestehender und allenfalls zu aktualisierender **themenspezifischer Nationaler Aktionspläne** wie des NAP Behinderung, des NAP Menschenhandel, des NAP zur Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1325, des NAP Integration, des NAP Gewaltschutz und insbesondere auch die im aktuellen Regierungsprogramm vorgesehene Erarbeitung **einer ganzheitlichen Strategie** zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus und einer ganzheitlichen Strategie zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Radikalisierung und gewaltbereitem Extremismus, eines Aktionsplans gegen Rechtsextremismus und gegen den religiös motivierten politischen Extremismus (politischer Islam) sowie eines NAP gegen Rassismus und Diskriminierung bilden in den nächsten Jahren besondere Schwerpunkte der menschenrechtlichen Arbeit in Österreich. Hinzu tritt die **Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans Menschenrechte (NAP Menschenrechte)**, der trotz weit gediehener Vorarbeiten während der Gesetzgebungsperiode 2013-2017 nicht finalisiert werden konnte. Im aktuellen Regierungsprogramm ist ein solcher NAP Menschenrechte erneut vorgesehen und soll einen Aktionsplan Menschenrechtsbildung beinhalten.^{clxxvii} Ein NAP Menschenrechte könnte insbesondere weitere Verbesserungsmöglichkeiten im Menschenrechtsbereich identifizieren und zur effektiveren Verschränkung der diversen Umsetzungs-(und Berichts-)Prozesse zu menschenrechtlichen Themen beitragen.

Wie auch auf Bundesebene gilt die **Umsetzung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene** als systemische, dauerhafte Herausforderung. Die Menschenrechtsstädte Graz, Salzburg und Wien sind in diesem Zusammenhang wichtige Akteurinnen, und auch das 2020 in Graz errichtete Internationale Zentrum zur Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene wird sich vorrangig mit diesem Themenbereich beschäftigen.

Weiters stellt die **Bewältigung der Covid-19-Pandemie eine Herausforderung für die volle Gewährleistung menschenrechtlicher Garantien** dar. Die Auswirkungen staatlicher Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf die Verwirklichung der Menschenrechte sollen daher laufend beobachtet werden, um menschenrechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen und, vor allem mit Blick auf besonders schutzbedürftige Personengruppen, entsprechend gegenzusteuern. Seit Ende Februar 2020 wurden in Österreich zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Bewältigung der Pandemie und ihrer sozialen sowie ökonomischen Folgen erlassen. Dabei wurden die (verfassungs-)gesetzlich vorgesehenen Normsetzungsprozesse eingehalten; im Hinblick auf den großen Zeitdruck mussten allerdings die üblichen allgemeinen Begutachtungen teilweise unterbleiben. Die getroffenen Maßnahmen unterliegen nicht zuletzt der (höchst-)gerichtlichen Kontrolle, die neben der Gesetzmäßigkeit die Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung allfälliger Eingriffe in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte prüft.^{clxxviii} So hat der VfGH bereits im Juli 2020 die ersten richtungweisenden Erkenntnisse zur COVID-19-Gesetz- und Verordnungsgebung erlassen.

Die Bundesregierung widmet sich vor allem auch den voraussichtlich längerfristigen Folgen der zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie getroffenen Beschränkungen – diese bringen Herausforderungen insbesondere auch im Bereich der **sozialen Rechte** mit sich: beispielsweise die Gefahr steigender Arbeitslosigkeit und Armutsgefährdung aufgrund der entstandenen wirtschaftlichen Probleme, sowie die negativen Auswirkungen des Homeschooling auf den gleichen Zugang zu Bildung für alle und auf Chancengleichheit der Kinder ganz allgemein. Die EMRK und die EU-Grundrechtecharta, die auch soziale Rechte verbrieft, sowie die dazu ergangene Rechtsprechung von EGMR und EuGH bieten hierbei umfassende Leitlinien.

Neben den drängenden Aufgaben iZm der Covid-19-Pandemie stehen auch andere wichtige Herausforderungen an – dazu zählen insbesondere auch

- die Gewährleistung aller Menschenrechte iZm der **Anwendung Künstlicher Intelligenz (KI)**: Im Bereich Künstlicher Intelligenz wird derzeit intensiv an der nationalen KI-Strategie gearbeitet, die sich ua ethischen Grundprinzipien widmen wird. Österreich wird auf nationaler Ebene rechtliche Rahmenbedingungen und Standards für Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen schaffen, die internationale Regelungsstandards – insbesondere bestehende staatliche Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte und nach dem humanitären Völkerrecht - berücksichtigen und die europäischen Grundprinzipien vertrauenswürdiger KI umsetzen;
- der **Schutz personenbezogener Daten**, die Gewährleistung effektiver Durchsetzungsmöglichkeiten und die Prüfung der Einhaltung durch die Datenschutzbehörde;
- die Gewährleistung des (chancen-)gleichen Zugangs zu **qualitätsvoller Bildung** für alle Kinder und Jugendlichen in Österreich.

ⁱ Vgl Empfehlung 139.1.

ⁱⁱ Vgl Empfehlungen 141.7, 141.8, 141.10, 141.11.

ⁱⁱⁱ Vgl Empfehlungen 141.13, 141.14, 141.15, 141.16, 141.17.

^{iv} Vgl Empfehlungen 139.130, 139.131, 139.132, 139.133.

^v Vgl Empfehlung 139.135.

^{vi} Vgl Empfehlung 139.134.

^{vii} Vgl Empfehlung 139.21.

^{viii} Vgl Empfehlungen 139.59, 139.60, 139.61, 139.62, 139.65.

^{ix} Vgl Empfehlungen 139.7, 139.8, 139.9, 139.10, 139.11, 141.27.

^x Vgl Empfehlung 139.2.

^{xi} „Politische Bildung leistet einen wesentlichen Beitrag zu Bestand und Weiterentwicklung von Demokratie und Menschenrechten; (...) basiert auf demokratischen Prinzipien und auf Grundwerten wie Frieden, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität; die Überwindung von Vorurteilen, Stereotypen, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie von Sexismus und Homophobie ist in diesem Zusammenhang besonders anzustreben.“

^{xii} Vgl Empfehlungen 139.113, 141.29.

^{xiii} Vgl Empfehlungen 139.46, 139.48, 139.59, 139.60, 139.61, 139.62, 139.63, 139.64, 139.66, 139.119.

^{xiv} Vgl Empfehlungen 139.22, 139.82, 139.46, 139.66, 139.119.

^{xv} Vgl Empfehlungen 139.22, 139.82, 139.46, 139.66, 139.119, 139.100, 139.84.

^{xvi} Siehe Website <https://www.bmi.gv.at/408/PMMR/start.aspx>.

^{xvii} Vgl Empfehlung 139.100.

^{xviii} Vgl Empfehlungen 139.104, 139.106.

^{xix} Vgl Empfehlungen 139.101, 139.103, 141.50.

^{xx} Gemäß § 8 Abs 1 iVm § 8a Abs 2 StAG.

^{xxi} Für den Justizbereich Erlass BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018. Für den Polizeibereich Erlass BMI-OA1305/0147-II/1/c/2019.

^{xxii} Vgl Empfehlung 141.71.

^{xxiii} Referat II/1/c – zentrale Meldestelle für Misshandlungsvorwürfe; Erfassung, Kategorisierung und Bewertung von Misshandlungsvorwürfen oder Vorwürfen von überschießender Zwangsmittelanwendung oder von Verletzungen des Art 3 EMRK; Führen der zentralen Meldestelle für Misshandlungen und Zwangsmittelanwendungen, einschließlich Erfassung, Kategorisierung und Bewertung.

^{xxiv} Erlass GZ BMI-OA1305/0001-II/1/c/2016.

^{xxv} Mit 30.03.2020 erfolgte die Neuverlautbarung der überarbeiteten Erlässe bezüglich Zwangsmittelanwendung (GZ: 2020-0.011.361) und des Umgangs mit Misshandlungsvorwürfen (GZ: 2020-0.011.317). Hierbei wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen einige Präzisierungen hinsichtlich Zuständigkeiten und Qualitäten der Evaluierungsberichte sowie ein Berichtsformular etabliert.

^{xxvi} Vgl Empfehlung 141.70.

^{xxvii} Vgl Empfehlungen 139.40, 139.41, 139.42, 139.45, 139.47, 139.50.

^{xxviii} So beschloss zB der niederösterreichische Landtag 2017 ein neues, umfassendes Antidiskriminierungsgesetz: NÖ ADG 2017, LGBl. Nr. 24/2017. Damit schließt Niederösterreich zu anderen Bundesländern auf und sind nunmehr auch dort

Diskriminierungen wegen aller Diskriminierungs-Merkmale (Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, Weltanschauung/Religion, Behinderung und sexueller Orientierung) in allen Bereichen der Landeskompentenz verboten.

^{xxxix} Vgl Empfehlungen 139.43, 139.80.

^{xxx} <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/ngo-dialoge-im-anti-diskriminierungsbereich.html>.

^{xxxi} Vgl Empfehlungen 139.67, 139.70, 139.71, 139.72, 139.73, 139.74, 139.56, 139.105, 139.76, 141.49, 139.73, 139.76, 141.49.

^{xxxii} BGBl. I Nr. 154/2015.

^{xxxiii} Empfehlungen 139.49, 139.52.

^{xxxiv} Empfehlungen 139.56, 139.105, 139.76, 141.49.

^{xxxv} Novellierung § 4 Abs 3 Staatsanwaltschaftsgesetz-Durchführungsverordnung.

^{xxxvi} Entwurf betreffend Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz

^{xxxvii} Empfehlungen 139.55, 139.79, 139.102.

^{xxxviii} Statistik 2017-2019

Motiv	2017	2018	2019
Verstoß Verbotsgesetz	660 (62,1%)	732 (68,1%)	797 (83,6%)
Fremdenfeindlichkeit/Rassismus	227 (21,3%)	236 (22,0%)	89 (9,3%)
Antisemitismus	39 (3,7%)	49 (4,6%)	30 (3,1%)
Islamophobie	36 (3,4%)	22 (2,0%)	6 (0,6%)
Unspezifisch	101 (9,5%)	36 (3,3%)	32 (3,4%)

^{xxxix} Statistik zu § 283 StGB (Verhetzung) 2015 – März 2020

Bundesweit	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (1.1. – 31.3.)
Anfall	516	679	892	1003	465	97
Anklagen	80	114	187	154	99	18
Diversionen Anbot (inkl. Gericht)	19	25	76	115	74	15
Verurteilungen	49	52	108	72	43	8
Freisprüche	9	23	27	32	6	2
Einstellungen	254	233	197	245	229	28
Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren mangels Anfangsverdachts (§ 35c StAG)	89	153	141	215	140	32

^{xl} Vgl Empfehlungen 139.68, 139.73, 139.76, 139.77, 139.78, 141.49.

^{xli} Meldestelle NS-Wiederbetätigung für Meldung neonazistischer, rassistischer und antisemitischer Inhalte im Internet oder in Nachrichtengruppen; Meldestelle für radikal- islamistische Videos von Terrororganisationen oder Extremisten; „Stopline“, die Meldestelle gegen Kinderpornografie und Nationalsozialismus im Internet; Dokumentation von Rassismus durch ZARA (Meldung rassistischer Vorfälle wie Beschimpfungen und Beleidigungen oder Diskriminierung im Arbeits- und Wohnbereich, in Restaurants und Geschäften, bei Kontakten mit Behörden, mit Privatpersonen, im öffentlichen Raum und auch durch die Medien).

^{xlii} www.nohatespeech.at.

^{xliii} www.onlinesicherheit.gv.at.

^{xliv} <https://www.onlinesicherheit.gv.at/service/news/366256.html>.

^{xlv} § 107c StGB.

^{xlvi} Danach macht sich strafbar, wer eine Person für eine größere Zahl von Menschen (dh ab 10 Personen) wahrnehmbar an der Ehre verletzt (Abs 1 Z 1) oder Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht (Abs 1 Z 2). Dies muss dabei im Weg einer Telekommunikation und über längere Zeit hindurch fortgesetzt geschehen und geeignet sein, die Lebensführung des Opfers unzumutbar zu beeinträchtigen.

^{xlvii} § 382g EO in der Fassung des Gewaltschutzgesetzes 2019.

^{xlviii} Vgl Empfehlungen 139.44, 139.69, 139.75, 141.47.

^{xlix} Der EGMR bestätigte 2018 die österreichische Rechtsprechung und hielt die Einschränkung des Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit für menschenrechtskonform: [EGMR Urteil 25.10.2018, E.S. vs. Österreich, Nr. 38450/12](#).

^l Vgl Empfehlung 139.58.

ⁱⁱ Vgl Empfehlungen 139.51, 139.53, 139.57.

ⁱⁱⁱ Vgl Empfehlungen 139.54, 139.81. Integrationsmaßnahmen auf lokaler Ebene finden sich auf der Homepage des Städtebundes – so zB die Integrationskonzepte diverser österreichischer Städte, teilweise mit weiteren Verweisen: <https://www.staedtebund.gv.at/themen/integration-und-migration/integrationskonzepte-leitbilder-leitlinien/>.

-
- liii Vgl Empfehlung 139.6.
- liv Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl Nr. 2011/4.
- lv Vgl Empfehlung 139.4.
- lvi § 3 Abs 2 Z 1 WFA-KJV, BGBl. II Nr. 495/2012.
- lvii Vgl Empfehlungen 139.85, 139.88, 139.92, 139.93.
- lviii BGBl. I Nr. 105/2019.
- lix Dies ist auch auf Altfälle anzuwenden, sofern am 1. Jänner 2020 noch nicht verjährt. Zu weiteren Verbesserungen durch das Gewaltschutzgesetz 2019 siehe unten bei 3.3.
- lx Vgl Empfehlungen 139.6, 139.99.
- lxi Vgl Empfehlung 139.107.
- lxii JGG-ÄndG 2015, BGBl I Nr. 154/2015.
- lxiii Vgl Empfehlungen 139.6, 139.107.
- lxiv Belagsquote Justizanstalten – 2. Quartal 2019: 98,88%; 2. Quartal 2020: 88,34%.
- lxv Vgl Empfehlung 139.108.
- lxvi § 76 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG).
- lxvii Durch das FremdenrechtsänderungsG BGBl. I Nr. 70/2015 wurde die Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre angehoben.
- lxviii § 77 Abs 3 FPG.
- lxix Strafrechtliches EU-Anpassungsgesetz 2019, BGBl I 20/2020; Inkrafttreten 1.6.2020.
- lxx Vgl Empfehlung 139.5.
- lxxi BGBl. I Nr. 136/2013.
- lxxii § 7 Abs 1 Staatsbürgerschaftsgesetz: „Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt der Geburt, wenn in diesem Zeitpunkt 1. die Mutter gemäß § 143 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS 946/1811, Staatsbürgerin ist; 2. der Vater gemäß § 144 Abs 1 Z 1 ABGB Staatsbürger ist; 3. der Vater Staatsbürger ist und dieser die Vaterschaft gemäß § 144 Abs 1 Z 2 ABGB anerkannt hat, oder 4. der Vater Staatsbürger ist und dessen Vaterschaft gemäß § 144 Abs 1 Z 3 ABGB gerichtlich festgestellt wurde. Vaterschaftsanerkennnisse gemäß Z 3 oder gerichtliche Feststellungen der Vaterschaft gemäß Z 4, die innerhalb von acht Wochen nach Geburt des Kindes vorgenommen wurden, wirken für den Anwendungsbereich der Z 3 und 4 mit dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes.“
- lxxiii Vgl Empfehlungen 139.31, 139.38.
- lxxiv Anteil der politischen Bezirke, die über zumindest eine geförderte Frauenberatungseinrichtung verfügen.
- lxxv Vgl Empfehlungen 139.24, 139.25, 139.26, 139.27, 139.28, 139.29, 139.30, 139.31, 139.32, 139.33, 139.34, 139.35, 139.36, 139.37, 139.38, 141.37.
- lxxvi https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/einkommen/index.html.
- lxxvii ArbeitnehmerInnen, die in Betrieben mit mehr als fünf ArbeitnehmerInnen beschäftigt sind, haben seit 1. Jänner 2020 einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit zur Betreuung von nahen Angehörigen in der Dauer von zunächst zwei Wochen; eine Verlängerung ist möglich.
- lxxviii Vgl Empfehlungen 139.25,141.37.
- lxxix Dieses Projekt von abz*austria und AMS wurde mit dem United Public Service Award der VN ausgezeichnet: <https://www.abzaustria.at/veranstaltungen/winner-of-the-united-nations-public-service-award-2019-kompetenzcheck-frauen>
- lxxx Siehe <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/integration/projektfoerderung/foerderschwerpunkte.html>.
- lxxxi Näheres unter: <http://www.fairer-lohn.gv.at/toolbox/>.
- lxxxii Vgl Empfehlung 139.110.
- lxxxiii www.trapez-frauen-pensionen.at.
- lxxxiv https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulrecht/rs/2018_21.html.
- lxxxv <https://www.imst.ac.at/>.
- lxxxvi Vgl Empfehlungen 139.27, 139.39.
- lxxxvii Während von den insgesamt 54 Unternehmen bereits 35 Unternehmen eine Frauenquote von über 35% aufwiesen, lag bei 12 Unternehmen die Frauenquote zwischen 25% und 35%. Bei 7 Unternehmen lag die Frauenquote 2019 bei unter 25%.
- lxxxviii Der Frauenanteil im gesamten Bundesdienst lag 2019 bei 42,5%. In den Berufsgruppen sind die Frauenanteile unterschiedlich verteilt (alle Daten 2019): Verwaltungsdienst 53,0%, Exekutivdienst 18,5%, RichterInnen und StaatsanwältInnen 54,4%, Lehrpersonen 60,1% und Militärischer Dienst 3,2%. Der Frauenanteil in Führungspositionen beträgt 36,2% (2019).
- lxxxix Vgl Empfehlungen 139.27, 139.39.
- xc Empfehlungen 139.29, 139.32, 139.38.
- xci Klubfinanzierungsgesetz 1985.
- xcii Vgl Empfehlungen 139.19, 139.85, 139.86, 139.87, 139.89, 139.91, 139.92, 139.93, 139.14.
- xciii Vgl Empfehlungen 139.91, 139.92.
- xciv Vgl Empfehlungen 139.86, 139.87, 139.89.
- xcv Vgl Empfehlung 139.14. Umsetzungsbericht abrufbar hier: https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/jcr:eaad6b5f-902f-484c-903b-a59ab6792b22/NAP_2014-2016_Umsetzungsbericht_M%C3%A4rz_2018.pdf.
- xcvi Vgl Empfehlung 139.91, 139.92.

-
- xcvii Strafrechtsänderungsgesetz 2015.
- xcviii Vgl Empfehlung 139.86.
- xcix BGBl. I Nr. 105/2019.
- c Vgl Empfehlungen 139.91, 139.92.
- ci Vgl Empfehlung 139.86.
- cii Vgl Empfehlung 139.93.
- ciii „Häusliche und sexualisierte Gewalt: Schwerpunkt Frauen und mit-betroffene Kinder – Standards für Curricula der Gesundheitsberufe“.
- civ Vgl Empfehlung 139.90.
- cv Gewaltschutzgesetz 2019: Genitalverstümmelungen ex lege mit schweren Dauerfolgen iS § 85 Abs 1 StGB; Strafdrohung ein Jahr (bzw zwei Jahre insbesondere bei Unmündigen) bis fünfzehn Jahre Freiheitsstrafe, § 87 Abs 2 StGB.
- cvi Zwischen 2013-2019 fanden 190 von Zwangsheirat Bedrohte/Betroffene dort Schutz, Beratung und Begleitung.
- cvi Vgl Empfehlungen 139.19, 139.86.
- cvi Vgl Integrationsbericht 2020, Seite 40 (<https://www.bundeskanzleramt.gov.at/agenda/integration/integrationsbericht.html>).
- cix Vgl Empfehlungen 139.86, 139.87.
- cx Vgl Empfehlungen 139.19, 139.93.
- cxii Vgl Empfehlung 139.19.
- cxii VfGH 5.12.2017, G 258/2017 ua.
- cxiii Vgl Empfehlungen 141.53, 141.54, 141.55, 141.56, 141.57 (nicht angenommen).
- cxiv VfGH 29.06.2018, G 77/2018.
- cxv Siehe zB Begutachtung der Änderung der Staatsbürgerschaftsverordnung 1985, https://www.ris.bka.gov.at/Dokument.wxe?Abfrage=Begut&Dokumentnummer=BEGUT_COO_2026_100_2_1778533.
- cxvi Sie wurde am 15. Juni 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und steht als Download auf der Website des Sozialministeriums (<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>) zur Verfügung.
- cxvii Seit Mitte März 2019 steht sie auf der Website des Sozialministeriums zum Download bereit (<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=214>).
- cxviii Vgl Empfehlung 139.114.
- cxix Vgl Empfehlung 139.115.
- cxx Vgl Empfehlung 139.115.
- cxxi Inklusionspaket BGBl. I Nr. 155/2017.
- cxvii Vgl Empfehlung 138.83.
- cxviii 2. Erwachsenenschutz-Gesetz BGBl. I Nr. 59/2017.
- cxviii Vgl Empfehlung 141.60.
- cxvix § 241 Abs 1 ABGB.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.116.
- cxvix Vgl Empfehlungen 139.116, 141.28, 141.59.
- cxvix Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen, BGBl I Nr. 124/2013.
- cxvix Hochschulgesetz: Anpassung der Anforderungen der Curricula § 42 Abs 10 und 11; Aufnahme- und Eignungsfeststellungsverfahren § 52 e Abs 3, Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode § 63 Abs 1 Z 11; Erlass der Studiengebühren § 71 Abs 1 Ziffer 7; § 42 Abs 10 und 11 sowie § 52e Abs 3 HG wurden mit der Novelle des Universitäts- und des Hochschulgesetzes, BGBl I Nr. 129/2017, wortgleich in das Universitätsgesetz 2002 übernommen, dadurch gelten die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben in Bezug auf Studierende mit Behinderung sämtlicher Studien.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.117.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.116.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.110.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.111.
- cxvix www.demografieberatung.at.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.112.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.3.
- cxvix Verboten sind nach Auslegung des VfGH Zuwendungen von Seiten anderer Staaten, nicht jedoch Zuwendungen durch ausländische Private, die nicht geeignet sind, die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche oder Religionsgesellschaft zu beeinträchtigen.
- cxvix Vgl Empfehlungen 139.109, 141.58.
- cxvix Vgl Empfehlung 139.54.
- cxli <https://www.bundeskanzleramt.gov.at/agenda/integration/integrationsbericht.html>.
- cxli IntG, BGBl. I Nr. 68/2017.
- cxliii AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016.
- cxliii Schulrechtsänderungsgesetz BGBl. I Nr. 56/2016.
- cxliii § 8e SchOG.
- cxliii Vgl Empfehlung 139.118.
- cxliii Die Gesamtübersicht über die Förderungen der Jahre 2016 bis 2019 kann auf der Homepage des BKA abgerufen werden: <https://www.bundeskanzleramt.gov.at/agenda/integration/projektfoerderung/foerderschwerpunkte.html>.

-
- cxlviii Vgl Empfehlung 139.120; 139.122; 141.68; Recht auf Asyl: 139.123; 139.126.
- cxlix Vgl Empfehlungen 139.124, 139.125, 139.126, 139.127, 139.129, 141.69.
- cl Vgl Empfehlungen 139.124, 139.125, 139.126, 139.127, 139.129.
- cli Vgl Empfehlung 139.124.
- clii Vgl Empfehlungen 139.121, 141.28.
- cliii Vgl Empfehlung 139.128, 139.20.
- cliv Dabei handelt es sich um eine asylwerbende Person, die in derselben Unterkunft lebt und die Aufgabe hat, das Kind zu diversen Terminen zu begleiten (zB Arztbesuch oder Rechtsberatung) und ein Auge auf das Kind zu haben. Dafür steht eine Aufwandsentschädigung zu (Remuneration).
- clv Vgl Empfehlungen 141.63, 141.65.
- clvi Vgl Empfehlung 141.65.
- clvii § 11 Abs 4 letzter Satz K-SchG iVm § 3 Abs 3 Z 3 Minderheitenschulwesen-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1959 idF LGBl. Nr. 10/2019.
- clviii BGBI 2015/II/174 Artikel 4.
- clix Vgl Empfehlung 141.63.
- clx Vgl Empfehlung 139.96.
- clxi Vgl Empfehlung 139.94.
- clxii Vgl Empfehlung 139.95.
- clxiii Vgl Empfehlung 139.96.
- clxiv Vgl Empfehlung 139.97.
- clxv https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2018/06/National_Referral_Mechanism.pdf.
- clxvi Vgl Empfehlungen 139.96; 139.99.
- clxvii Vgl Empfehlung 139.94.
- clxviii § 66a StPO (Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern).
- clxix Vgl Empfehlungen 139.97, 139.98.
- clxx Vgl Empfehlungen 139.92, 139.93.
- clxxi Im Sinne des § 104a StGB (Menschenhandel).
- clxxii Siehe § 19a StGB; §409 StPO.
- clxxiii Auf Basis einer Beschwerde von Oppositionsparteien; behauptet wurden Verletzungen des Grundrechts auf Datenschutz, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK, des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 EMRK, des Rechts auf eine wirksame Beschwerde nach Art. 13 EMRK, des Bestimmtheitsgebots und des rechtsstaatlichen Prinzips, die sich beide aus Art. 18 B-VG ergeben, sowie des Gleichheitsgebots des Art. 7 B-VG und des Art. 2 StGG.
- clxxiv Vgl Empfehlung 141.51.
- clxxv § 278d StGB.
- clxxvi Vgl Empfehlung 141.26.
- clxxvii Vgl Empfehlungen 139.12., 139.13, 139.14, 139.15, 139.16, 139.17.
- clxxviii Ein ausführlicherer Länderbericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) dazu ist hier verfügbar: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/austria-report-covid-19-april-2020_en_0.pdf.